



Plenarsitzungsdokument

A8-0084/2019

22.2.2019

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren
(COM(2018)0630 – C8-0404/2018 – 2018/0328(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Julia Reda

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol  hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	85
ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE VERFASSERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT.....	88
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	89
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	140
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	141

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren (COM(2018)0630 – C8-0404/2018 – 2018/0328(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0630),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, die Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 188 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0404/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Januar 2019¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0084/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Da das tägliche Leben und die

(1) Da **über 80 % der Bevölkerung der**

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten zum Schutz vor Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die **zivile** Infrastruktur als auch die **militärischen** Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind.

Union über einen Internetanschluss verfügen und das tägliche Leben und die Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass ***ein Beitrag zur allgemeinen Abwehrfähigkeit geleistet wird, dass*** die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten zum Schutz vor ***ständig neu auftretenden*** Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die Infrastruktur als auch die ***sicherheitsrelevanten*** Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind. ***Dies kann erreicht werden, indem das Bewusstsein für Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit geschärft wird, Kompetenzen, Kapazitäten und Fähigkeiten in der gesamten Union entwickelt werden und das Zusammenspiel von Hardware- und Software-Infrastrukturen, Netzwerken, Produkten und Verfahren sowie gesellschaftliche und ethische Begleiterscheinungen und Bedenken eingehend berücksichtigt werden.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Cyberkriminalität stellt eine rasant wachsende Bedrohung für die Union, ihre Bürger und ihre Wirtschaft dar. Im Jahr 2017 verzeichneten 80 % der europäischen Unternehmen mindestens einen Cybervorfall. Der WannaCry-Angriff im Mai 2017 betraf mehr als 150 Länder und 230 000 IT-Systeme und zeitigte erhebliche Folgen auf kritische Infrastrukturen wie Krankenhäuser. Dies zeigt, dass höchste Cybersicherheitsnormen und

ganzheitliche Lösungen für die Cybersicherheit unter Berücksichtigung von personellen Ressourcen, Produkten, Prozessen und Technologie in der Union sowie auch eine europäische Führung auf diesem Gebiet und Autonomie im Digitalbereich notwendig sind.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Auf dem Digitalgipfel im September 2017 in Tallinn forderten die Staats- und Regierungschefs die Union auf, „Europa bis zum Jahr 2025 weltweit zum Vorreiter in Sachen Cybersicherheit machen, um das Vertrauen, die Zuversicht und den Schutz unserer Bürger, Verbraucher und Unternehmen online zu sichern und ein freies und durch Gesetze gesichertes Internet zu ermöglichen“.

Geänderter Text

(4) Auf dem Digitalgipfel im September 2017 in Tallinn forderten die Staats- und Regierungschefs die Union auf, „Europa bis zum Jahr 2025 weltweit zum Vorreiter in Sachen Cybersicherheit machen, um das Vertrauen, die Zuversicht und den Schutz unserer Bürger, Verbraucher und Unternehmen online zu sichern und ein freies, **sicheres** und durch Gesetze gesichertes Internet zu ermöglichen“; **sie erklärten ferner, dass für die (Neu-)Entwicklung von IKT-Systemen und entsprechenden Lösungen – zu Vermeidung einer Herstellerabhängigkeit (Lock-in-Effekt) – verstärkt Open-Source-Lösungen bzw. offene Standards herangezogen werden sollen, darunter auch Lösungen und Standards, die im Sinne der Interoperabilität und Normung über Programme der EU gefördert werden, etwa die ISA².**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Mit dem Europäischen Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung

*(im Folgenden das „Kompetenzzentrum“)
sollen die Abwehrfähigkeit und
Zuverlässigkeit der Infrastruktur der
Netz- und Informationssysteme, darunter
das Internet und weitere Infrastrukturen,
die für das Funktionieren der
Gesellschaft von kritischer Bedeutung
sind, wie die Verkehrs- und
Gesundheitssysteme sowie das
Bankenwesen, erhöht werden.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(4b) Das Kompetenzzentrum sollte,
auch bei seinen Maßnahmen, der
Durchführung der Verordnung (EU)
2019/XXX^{1a} [Neufassung der Verordnung
(EG) Nr. 428/2009 gemäß dem Vorschlag
COM(2016)0616] Rechnung tragen.*

*^{1a} Verordnung (EU) 2019/... des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom ... über eine Unionsregelung für die
Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung,
der Vermittlung, der technischen
Unterstützung und der Durchfuhr
betreffend Güter mit doppeltem
Verwendungszweck (ABl. L ... vom ..., S.
...).*

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Schwere Störungen von Netz- und Informationssystemen können einzelne Mitgliedstaaten und die Union als Ganzes beeinträchtigen. *Sichere Netz- und Informationssysteme sind daher*

(5) Schwere Störungen von Netz- und Informationssystemen können einzelne Mitgliedstaaten und die Union als Ganzes beeinträchtigen. *Daher ist für die Gesellschaft ebenso wie für die Wirtschaft*

unerlässlich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Derzeit ist die Union von nichteuropäischen Cybersicherheitsanbietern abhängig. Es liegt jedoch im strategischen Interesse der Union, dass sie wesentliche technische Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit wahrt und weiterentwickelt, die zur Sicherung *ihres digitalen Binnenmarkts unverzichtbar sind, damit insbesondere kritische Netze und Informationssysteme geschützt und zentrale Cybersicherheitsdienste bereitgestellt werden können.*

in der gesamten Union das höchste Sicherheitsniveau mit Blick auf die Netz- und Informationssysteme unerlässlich. Derzeit ist die Union von nichteuropäischen Cybersicherheitsanbietern abhängig. Es liegt jedoch im strategischen Interesse der Union, dass sie wesentliche technische Kapazitäten *und Fähigkeiten* im Bereich der Cybersicherheit wahrt und weiterentwickelt, die zur Sicherung *des Datenschutzes sowie der kritischen Netze und Informationssysteme der europäischen Bürger und Unternehmen, darunter die Infrastrukturen, die von kritischer Bedeutung für das Funktionieren der Gesellschaft sind, wie die Verkehrs- und Gesundheitssysteme sowie das Bankenwesen, und zur Bereitstellung zentraler Cybersicherheitsdienste unverzichtbar sind.*

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In der Union gibt es eine Fülle von Fachwissen und Erfahrungen in Forschung, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit, jedoch sind die Anstrengungen in Forschung und Industrie fragmentiert; es mangelt an Einheitlichkeit und einer gemeinsamen Zugrichtung, worunter die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich *leidet*. Diese Anstrengungen und dieses Fachwissen müssen gebündelt, vernetzt und in effizienter Weise genutzt werden, um die *vorhandenen Forschungs-, Technologie- und Industriekapazitäten* auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken und zu ergänzen.

Geänderter Text

(6) In der Union gibt es eine Fülle von Fachwissen und Erfahrungen in Forschung, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit, jedoch sind die Anstrengungen in Forschung und Industrie fragmentiert; es mangelt an Einheitlichkeit und einer gemeinsamen Zugrichtung, worunter die Wettbewerbsfähigkeit *und der wirksame Schutz kritischer Daten, Netzwerke und Systeme* in diesem Bereich *leiden*. Diese Anstrengungen und dieses Fachwissen müssen gebündelt, vernetzt und in effizienter Weise genutzt werden, um die *vorhandene Forschung, Technologie, Kompetenz und bestehende* Industriekapazitäten auf *der* Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken und zu ergänzen. *Wenngleich die IKT-*

Branche (Informations- und Kommunikationstechnologie) vor großen Herausforderungen steht, etwa der Befriedigung der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften, kann die Branche doch Nutzen daraus ziehen, wenn sie die Vielfalt der Gesellschaft insgesamt vertritt, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der ethnischen Vielfalt und eine Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderungen erreicht und den Zugang künftiger Sachverständiger im Bereich der Cybersicherheit zu Wissen und Fortbildung sowie auch ihre Ausbildung in einem nicht formalen Umfeld, etwa bei Projekten, bei denen freie und quelloffene Software Einsatz finden, bei Projekten im Bereich der Bürgertechnologien sowie bei Start-up- und Kleinstunternehmen, erleichtert.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind wichtige Akteure in der europäischen Cybersicherheitsbranche und können aufgrund ihrer Wendigkeit Spitzenlösungen entwickeln. Die KMU, die nicht auf Cybersicherheit spezialisiert sind, sind tendenziell auch anfälliger für Cybervorfälle, da wirksame Cybersicherheitslösungen hohe Investitionen und eingehende Sachkenntnis erfordern. Das Kompetenzzentrum und das Cybersicherheitskompetenznetz müssen daher besondere Unterstützung für KMU leisten und ihnen den Zugang zu Wissen und Fortbildung erleichtern, damit sie sich hinreichend schützen können und damit die im Bereich der Cybersicherheit tätigen KMU zur Führungsrolle Europas

auf diesem Gebiet beitragen können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Sachverstand ist nicht nur in der Branche selbst und in Forschungskontexten zu finden. Bei nicht kommerziellen und vorkommerziellen Projekten, die als Projekte im Bereich der Bürgertechnologien bezeichnet und im Interesse der Gesellschaft und des Gemeinwohls verfolgt werden, werden offene Standards, offene Daten und freie und quelloffene Software eingesetzt. Sie tragen zur Abwehrfähigkeit, zur Sensibilisierung für Fragen der Cybersicherheit und zur Entwicklung einschlägiger Kompetenzen bei; sie sind zudem von großer Bedeutung für den Aufbau branchenspezifischer und forschungsbezogener Kapazitäten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Der Begriff „Interessenträger“ bezieht sich bei einer Verwendung im Kontext dieser Verordnung u. a. auf die Branche, öffentliche Einrichtungen und sonstige Einrichtungen, die sich mit operativen und technischen Fragen im Bereich der Cybersicherheit befassen, die Zivilgesellschaft, insbesondere Gewerkschaften, Verbraucherverbände und die freien und quelloffene Software verwendende Gemeinschaft sowie Wissenschaft und Forschung.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ für **den Bereich der Cybersicherheit** bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme **offen stehen**. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Forschung, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung **im Bereich** der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

Geänderter Text

(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte **für den Bereich der Cybersicherheit** finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ **sowie aus dem Europäischen Verteidigungsfonds für verteidigungsbezogene Maßnahmen und entsprechende Verwaltungskosten** bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme **offenstehen**. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit **Unionsinitiativen im Bereich Forschung und Entwicklung**, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung **auf dem Gebiet** der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Der Grundsatz der eingebauten Sicherheit, wie in der in der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen“ vom 13. September

2017 beschrieben, umfasst modernste Methoden zur Erhöhung der Sicherheit in allen Phasen des Lebenszyklus von Produkten und Diensten, wobei eine sicherheitsbedachte Konzipierung und entsprechende Entwicklungsmethoden den Ausgangspunkt bilden, die Angriffsfläche verringert wird und geeignete Sicherheitstest und -prüfungen vorgesehen werden. Hersteller bzw. Anbieter müssen im Rahmen der geschützten Lebensdauer eines Produkts und darüber hinaus sowie für die Dauer des Betriebs und der Instandhaltung unverzüglich Aktualisierungen zur Verfügung stellen, die der Beseitigung neuer Schwachstellen oder von Bedrohungen dienen. Dies kann auch dadurch erreicht werden, dass Dritten die Berechtigung erteilt wird, entsprechende Aktualisierungen zu erstellen und bereitzustellen. Die Bereitstellung von Aktualisierungen ist insbesondere bei gängigen Infrastrukturen, Produkten und Verfahren erforderlich.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Angesichts des Umfangs der mit der Cybersicherheit verbundenen Herausforderung und der in anderen Teilen der Welt getätigten Investitionen in Cybersicherheitskapazitäten und entsprechende Fähigkeiten sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre finanzielle Unterstützung in diesem Bereich für Forschung, Entwicklung und Einführung aufstocken. Um Skaleneffekte zu erzielen und in der gesamten Union ein vergleichbares Schutzniveau zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen auf einen europäischen Rahmen lenken und

über das Kompetenzzentrum dort investieren, wo es erforderlich ist.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8c) Das Kompetenzzentrum und die Kompetenzgemeinschaft sollten den Austausch über Cybersicherheitsprodukte und entsprechende Verfahren, Normen bzw. technische Normen mit der internationalen Gemeinschaft anstreben, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas und höchste Cybersicherheitsnormen auf internationaler Ebene zu fördern. Dabei umfassen die technischen Normen die Erstellung von Referenzimplementierungen, die im Rahmen von auf offenen Standards beruhenden Lizenzen veröffentlicht wurden. Die sicherheitsbedachte Konzipierung von insbesondere Referenzimplementierungen ist von entscheidender Bedeutung, wenn es um die allgemeine Zuverlässigkeit und Abwehrfähigkeit einer gemeinhin genutzten Netz- und Informationssysteminfrastruktur wie dem Internet und kritischen Infrastrukturen geht.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Angesichts der Tatsache, dass die Ziele dieser Initiative am besten erreicht werden können, wenn **sich** alle Mitgliedstaaten oder so viele Mitgliedstaaten wie möglich **beteiligen**, und um den Mitgliedstaaten einen Anreiz

(9) Angesichts der Tatsache, dass die Ziele dieser Initiative am besten erreicht werden können, wenn alle Mitgliedstaaten oder so viele Mitgliedstaaten wie möglich **einen Beitrag leisten**, und um den Mitgliedstaaten einen Anreiz für die

für die Beteiligung zu geben, sollten nur Mitgliedstaaten, die sich finanziell an den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums beteiligen, stimmberechtigt sein.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche **und** gesellschaftliche Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren.

²³ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und

Beteiligung zu geben, sollten nur Mitgliedstaaten, die sich finanziell an den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums beteiligen, stimmberechtigt sein.

Geänderter Text

(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche, **ethische**, gesellschaftliche **und umweltbezogene** Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren, **um einen kontinuierlichen Dialog zur Cybersicherheit zwischen öffentlichem und privatem Sektor aufzubauen. Darüber hinaus sollte das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit für Cybersicherheit mithilfe geeigneter Kommunikationsmittel geschärft werden.**

²³ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, **Blockchain-Technologie** und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue **Lösungen** mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von **Sicherheitslösungen** gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten **Cybersicherheitslösungen** voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und **das Netz** Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.

Geänderter Text

(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik **sowie** Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue **Produkte und Verfahren** mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von **Sicherheitsprodukten und -verfahren** gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz, **die europäischen digitalen Innovationszentren** und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten **Cybersicherheitsprodukte und -verfahren, auch mit doppeltem Verwendungszweck, insbesondere diejenigen, mit denen Organisationen bei dem kontinuierlichen Ausbau ihrer Kompetenzen, ihrer Abwehrfähigkeit und einer geeigneten Leitung unterstützt werden. Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten den Innovationszyklus in seiner Gesamtheit stimulieren und dazu beitragen, dass bei Innovationen im Bereich der Cybersicherheitstechnik und der dazugehörigen Dienste das sogenannte „Tal des Todes“ überbrückt wird.** Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und **die Kompetenzgemeinschaft** Entwicklern und

Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen; ***ferner sollten sie die verschiedenen Beweggründe für Angriffe auf die Integrität der Netze und Informationssysteme, wie Kriminalität, Industriespionage, Verleumdung und Desinformation, untersuchen.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Da Cyberbedrohungen und Cybersicherheit durch schnelle Veränderungen gekennzeichnet sind, muss die Union in der Lage sein, sich schnell und kontinuierlich an neue Entwicklungen in diesem Bereich anzupassen. Daher sollten das Kompetenzzentrum, das Cybersicherheitskompetenznetz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit hinreichend flexibel sein, damit die erforderliche Reaktionsfähigkeit vorhanden ist. Sie sollten Lösungen unterstützen, mit denen Unternehmen in die Lage versetzt werden können, ihre Fähigkeiten stetig auszubauen und damit ihre Abwehrfähigkeit und die der Union zu stärken.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Das Kompetenzzentrum sollte das Ziel verfolgen, eine Führungsrolle Europas auf dem Gebiet der Cybersicherheit und das entsprechende Know-how aufzubauen – wodurch die höchsten Sicherheitsstandards in der Union gewährleistet würden –, den Schutz von Daten, Informationssystemen, Netzen und kritischen Infrastrukturen in der Union zu sichern, neue hochwertige Arbeitsplätze in diesem Bereich zu schaffen, die Abwanderung europäischer Cybersicherheitsexperten in Drittländer zu verhindern und für einen europäischen Mehrwert zu sorgen, was bereits bestehende nationale Cybersicherheitsmaßnahmen betrifft.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen erleichtern. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten ***und/oder*** der Industrie

Geänderter Text

(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen ***und zur Cybersicherheitsinfrastruktur bündeln und teilen.*** Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame

erleichtern.

Investitionen *seitens* der Union, der Mitgliedstaaten *bzw.* der Industrie *sowie Fortbildungsmöglichkeiten und Sensibilisierungsprogramme im Einklang mit dem Programm „Digitales Europa“ für Bürger und Unternehmen* erleichtern, *um das Qualifikationsdefizit zu beseitigen. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, KMU im Bereich der Cybersicherheit mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten.*

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Das Kompetenzzentrum sollte die Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit anregen und unterstützen, wodurch eine große, offene und vielfältige Gruppe von Akteuren entstünde, die sich Cybersicherheitstechnik befassen. Diese Gemeinschaft sollte insbesondere Forschungseinrichtungen, anbietende und nachfragende Branchen sowie den öffentlichen Sektor umfassen. Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollte einen Beitrag zu den Tätigkeiten und dem Arbeitsplan des Kompetenzzentrums leisten und auch *von* den Tätigkeiten des Kompetenzzentrums und des Netzes *zum Aufbau der Gemeinschaft profitieren*; darüber hinaus sollte sie aber im Hinblick auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen nicht bevorzugt werden.

Geänderter Text

(16) Das Kompetenzzentrum sollte die *langfristige strategische* Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit anregen und unterstützen, wodurch eine große, offene, *interdisziplinäre* und vielfältige Gruppe von *europäischen* Akteuren entstünde, die sich *mit* Cybersicherheitstechnik befassen. Diese Gemeinschaft sollte insbesondere Forschungseinrichtungen, *darunter Einrichtungen, die sich mit Ethikfragen im Bereich der Cybersicherheit auseinandersetzen*, anbietende und nachfragende Branchen, *einschließlich KMU*, sowie den öffentlichen Sektor umfassen. Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollte einen Beitrag zu den Tätigkeiten und dem Arbeitsplan des Kompetenzzentrums leisten und auch *einen Nutzen aus den gemeinschaftsbildenden* Tätigkeiten des Kompetenzzentrums und des Netzes *ziehen*; darüber hinaus sollte sie aber im Hinblick auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen nicht bevorzugt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Das Kompetenzzentrum sollte die ENISA angemessen bei ihren Aufgaben unterstützen, die ihr gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 („Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie“) und der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} („Rechtsakt zur Cybersicherheit“) zufallen. Daher sollte die ENISA dem Kompetenzzentrum sachdienliche Hinweise geben, wenn es um die Festlegung der Finanzierungsprioritäten geht.

^{1a} **Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien („Rechtsakt zur Cybersicherheit“), ABl. L ..., (2017/0225(COD)).**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte und **Dienste** sowie auf alle

(17) Um den Erfordernissen **des öffentlichen Sektors** sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für **den öffentlichen**

anderen industriellen und technischen Produkte und **Lösungen** beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.

Sektor und die Industrie auf IKT-Produkte, **-Verfahren** und **-Dienste** sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und **Verfahren** beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist. **Das Kompetenzzentrum sollte insbesondere die Einführung dynamischer Lösungen auf Unternehmensebene erleichtern, wobei der Schwerpunkt auf dem Aufbau von Fähigkeiten in der ganzen jeweiligen Organisation und unter Einbeziehung von personellen Ressourcen, Prozessen und Technologie liegen sollte, um die Organisationen wirksam vor den sich ständig verändernden Cyberbedrohungen zu schützen.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Das Kompetenzzentrum sollte dazu beitragen, dass moderne Cybersicherheitsprodukte und -lösungen, insbesondere diejenigen, die sich internationaler Anerkennung erfreuen, flächendeckend eingeführt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich um Synergien zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen; die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden jedoch im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist,

(18) Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich um Synergien **und Koordination** zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen; die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden jedoch im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“]

dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.

durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um eine strukturierte und nachhaltige Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte die Beziehung zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen.

Geänderter Text

(19) Um eine strukturierte und nachhaltige Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte die Beziehung zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen, **die auf Unionsebene harmonisiert werden sollte.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um die Haftung des Kompetenzzentrums zu regeln und **seine** Transparenz zu gewährleisten, sollten geeignete Regelungen getroffen werden.

Geänderter Text

(20) Um die Haftung des Kompetenzzentrums **und der Unternehmen, die Finanzierungsmittel erhalten,** zu regeln und **ihre** Transparenz zu gewährleisten, sollten geeignete Regelungen getroffen werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Die Umsetzung von Einführungsprojekten, die insbesondere Infrastrukturen und Fähigkeiten

betreffen und auf europäischer Ebene oder über eine gemeinsame Auftragsvergabe umgesetzt werden, kann in verschiedene Umsetzungsphasen unterteilt werden, etwa getrennte Ausschreibungen für die Hardware- und Software-Architektur, ihre Erstellung sowie ihren Betrieb und ihre Wartung, wobei Unternehmen jeweils nur an einer der Phasen teilnehmen dürfen und die Begünstigten, die an einer oder mehreren dieser Phasen beteiligt sind, bestimmte für Europa geltende Anforderungen in Bezug auf Eigentum oder Kontrolle erfüllen müssen.

Begründung

Getrennte Ausschreibungen für die Hardware- und Software-Architektur, ihre Herstellung sowie ihren Betrieb und ihre Wartung würden die Transparenz und die Sicherheit deutlich verbessern.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20b) Da es mit der ENISA bereits eine spezielle Cybersicherheitsagentur der Union gibt, sollte das Kompetenzzentrum möglichst umfassende Synergien mit der ENISA anstreben, und der Verwaltungsrat sollte die ENISA aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung in sämtlichen Fragen der Cybersicherheit, insbesondere bei forschungsbezogenen Projekten, konsultieren.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20c) Mit Blick auf die Ernennung des Vertreters im Verwaltungsrat sollte das

Europäische Parlament die Einzelheiten des Mandats aufnehmen, wozu auch die Pflicht einer regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem Europäischen Parlament bzw. den zuständigen Ausschüssen gehört.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen.

Geänderter Text

(21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit ***und mit Blick auf möglichst umfassende Synergien*** sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen. ***Die ENISA sollte weiterhin ihre strategischen Ziele insbesondere im Bereich der Zertifizierung der Cybersicherheit im Sinne des „Rechtsakts zur Cybersicherheit“^{1a} erfüllen, während das Kompetenzzentrum als operative Stelle in Sachen Cybersicherheit dienen sollte.***

^{1a} Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien („Rechtsakt zur Cybersicherheit“), ABl. L ..., (2017/0225(COD)).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt, sollte die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit des Kompetenzzentrums festlegen und dafür sorgen, dass es seine Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt. Der Verwaltungsrat sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um den Haushaltsplan zu erstellen und dessen Ausführung zu überprüfen, eine angemessene Finanzordnung und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung des Kompetenzzentrums festzulegen, den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplan, die die Prioritäten bei der Erfüllung der Ziele und der Aufgaben des Kompetenzzentrums widerspiegeln, sowie seine Geschäftsordnung anzunehmen, den Exekutivdirektor zu ernennen und über die Verlängerung sowie die Beendigung der Amtszeit des Exekutivdirektors zu beschließen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt, sollte die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit des Kompetenzzentrums festlegen und dafür sorgen, dass es seine Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt. Der Verwaltungsrat sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um den Haushaltsplan zu erstellen und dessen Ausführung zu überprüfen, eine angemessene Finanzordnung und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung des Kompetenzzentrums festzulegen, den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplan, die die Prioritäten bei der Erfüllung der Ziele und der Aufgaben des Kompetenzzentrums widerspiegeln, sowie seine Geschäftsordnung anzunehmen, den Exekutivdirektor zu ernennen und über die Verlängerung sowie die Beendigung der Amtszeit des Exekutivdirektors zu beschließen. ***Damit Synergien genutzt werden können, sollte die ENISA ständiger Beobachter im Verwaltungsrat sein und die Arbeit des Kompetenzzentrums unterstützen, unter anderem durch ihre Anhörung zum mehrjährigen strategischen Plan und zum Arbeitsplan sowie zu der Liste der für eine Finanzierung ausgewählten Maßnahmen.***

(24a) Der Verwaltungsrat sollte darauf abstellen, die weltweite Bekanntmachung des Kompetenzzentrums zu fördern, damit

es attraktiver und zu einem internationalen Exzellenzzentrum für Cybersicherheit wird.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in Funktionsbereichen verfügen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat zu verringern, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen.

Geänderter Text

(25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in **den** Funktionsbereichen verfügen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat zu verringern, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen, **und auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter hinwirken.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Das Gewicht, das die Stimme der Kommission bei den Beschlüssen des Verwaltungsrats hat, sollte mit dem Beitrag aus dem Unionshaushalts zum Kompetenzzentrum in Einklang stehen und damit mit der Verantwortung, die der Kommission gemäß den Verträgen mit Blick auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Unionshaushalts im Interesse der Union zukommt.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Damit das Kompetenzzentrum reibungslos funktioniert, ist es erforderlich, dass ihr Exekutivdirektor aufgrund seiner Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Managementfähigkeiten ernannt wird, über einschlägige Sachkenntnis und Erfahrungen auf dem Gebiet der Cybersicherheit verfügt und seine Aufgaben völlig unabhängig wahrnimmt.

Geänderter Text

(26) Damit das Kompetenzzentrum reibungslos funktioniert, ist es erforderlich, dass ihr Exekutivdirektor **in transparenter Weise** aufgrund seiner Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Managementfähigkeiten ernannt wird, über einschlägige Sachkenntnis und Erfahrungen auf dem Gebiet der Cybersicherheit verfügt und seine Aufgaben völlig unabhängig wahrnimmt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern sicherzustellen. Der wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der Interessenträger in der Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten.

Geänderter Text

(27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen **und hinreichend transparenten** Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern sicherzustellen. **Überdies sollte es den Exekutivdirektor und den Verwaltungsrat unabhängig zur Umsetzung und Auftragsvergabe beraten.** Der wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der Interessenträger in der Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten. **Für die einzelnen Kategorien der Interessenträger aus der**

Wirtschaft sollte jeweils eine Mindestanzahl von Sitzen vorgesehen werden, wobei insbesondere auf die Vertretung von KMU zu achten ist.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Das Kompetenzzentrum sollte durch seinen wissenschaftlich-technischen Beirat während der Laufzeit des Programms Horizont 2020 von dem besonderen Fachwissen und der breiten Vertretung der einschlägigen Interessenträger in der vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaft für Cybersicherheit profitieren.

Geänderter Text

(28) Das Kompetenzzentrum ***und seine Tätigkeiten*** sollte durch seinen wissenschaftlich-technischen Beirat während der Laufzeit des Programms Horizont 2020 ***und der Pilotprojekte im Rahmen von Horizont 2020 zum Cybersicherheitskompetenznetz*** von dem besonderen Fachwissen und der breiten Vertretung der einschlägigen Interessenträger in der vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaft für Cybersicherheit profitieren. ***Das Kompetenzzentrum und der wissenschaftlich-technische Beirat sollten gegebenenfalls die Nachbildung bestehender Strukturen, etwa von Arbeitsgruppen, in Betracht ziehen.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Das Kompetenzzentrum und seine Gremien sollten für sich die Erfahrungen und Beiträge nutzen, die auf vergangene und gegenwärtige Initiativen zurückgehen, etwa die vertragliche öffentlich-private Partnerschaft für Cybersicherheit, die Europäische Cybersicherheitsorganisation (ECSO) und das Pilotprojekt und die vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der Prüfung freier und quelloffener

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Das Kompetenzzentrum sollte Vorschriften zur Vermeidung und **Handhabung** von Interessenkonflikten haben. Das Kompetenzzentrum sollte die einschlägigen Bestimmungen der Union in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ anwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Kompetenzzentrum unterliegt der Verordnung (EU) XXX/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Kompetenzzentrum sollte die für die Unionsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit Informationen, insbesondere mit sensiblen Informationen und Verschlusssachen der EU, sowie die entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften befolgen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Geänderter Text

(29) Das Kompetenzzentrum sollte Vorschriften zur Vermeidung, **Ermittlung** und **Beseitigung** von Interessenkonflikten haben, **die bei seinen Mitgliedern, seinen Gremien und seinem Personal, dem Verwaltungsrat, dem wissenschaftlich-technischen Beirat und der Kompetenzgemeinschaft auftreten könnten. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Interessenkonflikte mit Blick auf die nationalen Koordinierungszentren vermieden bzw. ermittelt und beseitigt werden.** Das Kompetenzzentrum sollte die einschlägigen Bestimmungen der Union in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ anwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Kompetenzzentrum unterliegt der Verordnung (EU) XXX/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Kompetenzzentrum sollte die für die Unionsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit Informationen, insbesondere mit sensiblen Informationen und Verschlusssachen der EU, sowie die entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften befolgen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Das Kompetenzzentrum sollte seine Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und seine Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. Die Geschäftsordnungen der Organe des Kompetenzzentrums sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

(31) Das Kompetenzzentrum sollte seine Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es **umfassend** alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und seine Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. ***Es sollte der Öffentlichkeit und den interessierten Kreisen eine Liste der Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zur Verfügung stellen und die von ihnen gemäß Artikel 42 abgegebenen Interessenerklärungen veröffentlichen.*** Die Geschäftsordnungen der Organe des Kompetenzzentrums sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Es ist ratsam, dass sowohl das Kompetenzzentrum als auch die nationalen Koordinierungsstellen die internationalen Normen möglichst genau verfolgen und befolgen, um die Entwicklung in Richtung globaler bewährter Verfahren zu fördern.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

(33a) Der Kommission sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte hinsichtlich der Festlegung der Bestandteile der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren und der Festlegung von Kriterien für die Prüfung und Akkreditierung von Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung^{1a} niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

^{1a} ABl. L 123 vom 12.5.2013, S. 1.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Da die Ziele dieser Verordnung –

(34) Die Ziele dieser Verordnung –

nämlich die Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen Kapazitäten der Union im Bereich der Cybersicherheit, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union und die Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil der anderen Wirtschaftszweige der Union – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden **können**, weil die vorhandenen begrenzten Ressourcen weit verstreut und umfangreiche Investitionen erforderlich sind, **sondern** vielmehr besser auf Unionsebene zu verwirklichen **sind**, **um** unnötige Doppelarbeit bei diesen Anstrengungen **zu vermeiden**, die kritische Investitionsmasse **zu erreichen** und **sicherzustellen**, dass die öffentlichen Mittel optimal genutzt werden, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **verankerten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

nämlich **die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kapazitäten der Union im Bereich der Cybersicherheit bei einer Verringerung der Abhängigkeit im Digitalbereich durch die verstärkte Nutzung von in der Union entwickelten Cybersicherheitsprodukten, -verfahren und -diensten**, die Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen Kapazitäten der Union im Bereich der Cybersicherheit, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union und die Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil der anderen Wirtschaftszweige der Union – **können** von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, weil die vorhandenen begrenzten Ressourcen weit verstreut und umfangreiche Investitionen erforderlich sind, **und sind** vielmehr besser auf Unionsebene zu verwirklichen, **wobei** unnötige Doppelarbeit bei diesen Anstrengungen **vermieden**, die kritische Investitionsmasse **erreicht** und **sichergestellt werden kann**, dass die öffentlichen Mittel optimal genutzt werden. **Darüber hinaus kann nur mit Maßnahmen auf Unionsebene sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedstaaten ein Höchstmaß an Cybersicherheit herrscht und somit die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Sicherheitslücken geschlossen werden, die in der gesamten Union sicherheitsbedingte Schwachstellen erzeugen. Die Union kann daher** im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **niedergelegten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Verordnung werden das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung (im Folgenden das „Kompetenzzentrum“) sowie das Netz nationaler Koordinierungszentren eingerichtet und Bestimmungen für die Benennung nationaler Koordinierungszentren sowie für die Einrichtung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit festgelegt.

Geänderter Text

(1) Mit dieser Verordnung werden das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung (im Folgenden das „Kompetenzzentrum“) sowie das Netz nationaler Koordinierungszentren eingerichtet und Bestimmungen für die Benennung nationaler Koordinierungszentren sowie für die Einrichtung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit festgelegt. ***Das Kompetenzzentrum und das Netz tragen zur allgemeinen Abwehrfähigkeit in der Union mit Blick auf Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und einer entsprechenden Sensibilisierung bei, wobei sie gesellschaftlichen Begleiterscheinungen eingehend Rechnung tragen.***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***Sitz des Kompetenzzentrums ist [Brüssel, Belgien].***

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***Das Kompetenzzentrum besitzt Rechtspersönlichkeit. Es verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Rechtspersonen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Es kann insbesondere bewegliches und***

Geänderter Text

entfällt

unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Cybersicherheit“ **den Schutz von** Netz- und **Informationssystemen**, deren **Nutzern** und **sonstigen** Personen vor Cyberbedrohungen;

Geänderter Text

(1) „Cybersicherheit“ **alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um** Netz- und **Informationssysteme**, deren **Nutzer** und **betroffene** Personen vor Cyberbedrohungen **zu schützen**;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Cybersicherheitsprodukte und -**lösungen**“ IKT-Produkte, **Dienste** oder **Prozesse**, die dem besonderen Zweck dienen, Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und **betroffene** Personen vor **Cyberbedrohungen** zu schützen;

Geänderter Text

(2) „Cybersicherheitsprodukte und -**verfahren**“ **kommerzielle und nicht kommerzielle** IKT-Produkte, **-Dienste** oder **-Verfahren**, die dem besonderen Zweck dienen, **Daten**, Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und **sonstige** Personen vor **Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit** zu schützen;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „Cyberbedrohung“ **einen möglichen Umstand, ein mögliches Ereignis oder eine mögliche Handlung, der bzw. die jeweils Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und betroffene Personen schädigen, stören oder anderweitig beeinträchtigen kann**;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Behörde“ eine Regierungsstelle oder andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben oder bestimmte Pflichten der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „**beteiligter** Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der freiwillig einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums leistet.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) „Behörde“ eine Regierungsstelle oder andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund **des Unionsrechts und** innerstaatlichen Rechts Aufgaben oder bestimmte Pflichten der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;

Geänderter Text

(4) „**beitragender** Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der freiwillig einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums leistet.

Geänderter Text

(4a) „**europäische digitale Innovationszentren**“ **Rechtsträger im Sinne der Verordnung (EU) 2019/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}.**

^{1a} **Verordnung (EU) 2019/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027, ABl. L ..., 2018/0227(COD).**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der **Wahrung und** Weiterentwicklung der technischen und industriellen **Cybersicherheitskapazitäten**, die zur Sicherung des digitalen Binnenmarkts der Union nötig sind;

Geänderter Text

a) der Weiterentwicklung der technischen und industriellen, **akademischen und forschungsrelevanten sowie gesellschaftlichen Kapazitäten und Fähigkeiten im Bereich der Cybersicherheit**, die zur Sicherung des digitalen Binnenmarkts der Union nötig sind, **und bei dem Ausbau des Schutzes der Daten der Bürger, Bürger und Behörden in der Union**;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) **der Steigerung der Abwehrfähigkeit und Zuverlässigkeit der Infrastruktur der Netz- und Informationssysteme, darunter der kritischen Infrastruktur, des Internets und der in der Union gängigen Hard- und Software**;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union und der Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil für andere Wirtschaftszweige der Union.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Sensibilisierung für Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und die damit verbundenen gesellschaftlichen und ethischen Begleiterscheinungen und Bedenken und der Verringerung des Qualifizierungsdefizits, das in der Union im Bereich der Cybersicherheit besteht;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) dem Aufbau der Führungsrolle Europas in der Cybersicherheit und der Sicherstellung der höchsten Cybersicherheitsnormen in der gesamten Union;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kapazitäten der Union bei gleichzeitiger Verringerung der Abhängigkeit im Digitalbereich durch die verstärkte Nutzung von in der Union entwickelten Cybersicherheitsprodukten, -verfahren und -diensten;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)

bd) der Stärkung des Vertrauens der Bürger, Verbraucher und Unternehmen in die digitale Welt und damit Unterstützung der Ziele der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Erleichterung** und Unterstützung **der Koordinierung der Arbeiten** des Netzes nationaler Koordinierungszentren (im Folgenden das „Netz“) gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit gemäß Artikel 8;

Geänderter Text

(1) **Schaffung, Steuerung** und Unterstützung des Netzes nationaler Koordinierungszentren (im Folgenden das „Netz“) gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **(im Folgenden „Kompetenzgemeinschaft“)** gemäß Artikel 8;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Beitrag zur** Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX²⁶ eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere **zu den** Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] und des mit der Verordnung (EU) XXX²⁷ eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und anderer

Geänderter Text

(2) **Koordinierung der** Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX²⁶ eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere **der** Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] und des mit der Verordnung (EU) XXX²⁷ eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und anderer

Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen;

Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen **und Beitrag zur Umsetzung der Maßnahmen, die aus dem durch die Verordnung (EU) XXX eingerichteten Europäischen Verteidigungsfonds finanziert werden;**

²⁶ [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

²⁶ [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

²⁷ [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

²⁷ [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

(3) Verbesserung der **Abwehrfähigkeit**, Kapazitäten, **Fähigkeiten**, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der **Gesellschaft, der** Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen, indem folgende Aufgaben **unter Berücksichtigung der hochmodernen Cybersicherheitsinfrastrukturen in Industrie und Forschung und zugehöriger Dienste** wahrgenommen werden:

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste** für ein breites Spektrum von Nutzern aus

Geänderter Text

a) **Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung der Einrichtungen des Kompetenzzentrums und zugehöriger Dienste in fairer, offener und transparenter Weise** für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **insbesondere** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur

der gesamten Union von der Industrie, **darunter** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Forschung und Wissenschaft;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Unterstützung** – auch finanziell – anderer Einrichtungen bei Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher **Infrastrukturen** und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **darunter** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Geänderter Text

b) **Unterstützung** – auch finanziell – anderer Einrichtungen bei Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher **Einrichtungen** und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **insbesondere** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für im Bereich der Cybersicherheit tätige Start-up-Unternehmen, KMU, Kleinstunternehmen, Verbände, Sachverständige und für Projekte im Bereich der Bürgertechnologien;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)

bb) Finanzierung von Prüfungen der für die Softwaresicherheit verwendeten Codes und Angebot von Verbesserungen für auf freier und quelloffener Software beruhende Projekte, die bei gängigen Infrastrukturen, Produkten und Verfahren Einsatz finden;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **Bereitstellung** von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für Industrie und Behörden, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist;

c) **Erleichterung der gemeinsamen Nutzung** von **unter anderem** Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für **Zivilgesellschaft, Industrie und Behörden, Wissenschaft und Forschung**, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist, **mit dem Ziel einer verbesserten Abwehrfähigkeit in der Union gegenüber Cyberangriffen**;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Förderung der „eingebauten Sicherheit“ als Grundsatz bei der Entwicklung, der Wartung, dem Betrieb und der Aktualisierung von Infrastrukturen, Produkten und Dienstleistungen, insbesondere durch die Unterstützung moderner und sicherer Entwicklungsverfahren, geeignete Sicherheitstests und Sicherheitsprüfungen, wozu auch die

Zusagen der Hersteller bzw. Lieferanten gehören, unverzüglich und über die geschätzte Lebensdauer des Produkts hinaus Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen, mit denen neue Schwachstellen oder Bedrohungen beseitigt werden können, bzw. Dritten die Möglichkeit einzuräumen, entsprechende Aktualisierung zu entwickeln und anzubieten;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Unterstützung von Strategien für die Verbreitung von Quellcodes und der Strategieentwicklung, insbesondere, wenn es um auf freier und quelloffener Software beruhende Projekte geht, die bei Behörden Einsatz finden;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Zusammenbringen der Interessenträger aus der Wirtschaft und den Gewerkschaften, aus Wissenschaft und Forschung sowie aus öffentlichen Einrichtungen, um für eine langfristige Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Cybersicherheitsprodukten und -verfahren zu sorgen, was gegebenenfalls auch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Informationen zu diesen Produkten und Verfahren umfasst;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Beitrag zur umfassenden Einführung **modernster** Cybersicherheitsprodukte und **-lösungen** in der gesamten **Wirtschaft**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

(4) Beitrag zur umfassenden Einführung **modernster und nachhaltiger** Cybersicherheitsprodukte und **-verfahren** in der gesamten **Union**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und **-lösungen der Union** durch Behörden und **Anwenderbranchen**;

Geänderter Text

a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und **ganzheitlicher Verfahren im gesamten Innovationszyklus** durch **u. a.** Behörden, **die Branche** und **den Markt**;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der Einführung und Integration **der neuesten Cybersicherheitslösungen**;

Geänderter Text

b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der **Stärkung ihrer Abwehrfähigkeit** durch die Einführung und Integration **modernster Cybersicherheitsprodukte und -verfahren**;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung insbesondere der Behörden bei der Organisation oder Durchführung der öffentlichen

Geänderter Text

c) Unterstützung insbesondere der Behörden bei der Organisation oder Durchführung der öffentlichen

Auftragsvergabe für modernste
Cybersicherheitsprodukte und **-lösungen**
im Namen von Behörden;

Auftragsvergabe für modernste
Cybersicherheitsprodukte und **-verfahren**
im Namen von Behörden, **auch durch**
Unterstützung bei der Auftragsvergabe,
damit die Sicherheit öffentlicher
Investitionen und der sich daraus
ergebende Nutzen gesteigert werden;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für **Start-ups** und **KMU** im Bereich der **Cybersicherheit**, um potenzielle Märkte zu erschließen und Investitionen anzuziehen;

Geänderter Text

d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für **im Bereich der Cybersicherheit angesiedelte Start-up-Unternehmen, KMU, Kleinstunternehmen, Sachverständige, gängige auf freier und quelloffener Software beruhende Projekte** und **Projekte** im Bereich der **Bürgertechnologie**, um **die Fachkompetenz in Sachen Cybersicherheit zu erhöhen**, potenzielle Märkte **und Anwendungsmöglichkeiten** zu erschließen und Investitionen anzuziehen;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Verbesserung des Verständnisses der Cybersicherheit **und** Beitrag zur Verringerung des Qualifikationsdefizits im Zusammenhang mit der Cybersicherheit in der Union, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

(5) Verbesserung des Verständnisses der Cybersicherheit, Beitrag zur Verringerung des Qualifikationsdefizits **und Erhöhung des Kompetenzniveaus** im Zusammenhang mit der Cybersicherheit in der Union, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe -a (neu)

-a) gegebenenfalls Unterstützung der Verwirklichung des spezifischen Ziels 4 des Programms „Digitales Europa“ zu fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit den europäischen digitalen Innovationszentren;

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen, **gegebenenfalls in Zusammenarbeit** mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;

a) Unterstützung der weiteren Entwicklung, **Bündelung und gemeinsamen Nutzung** von Cybersicherheitskompetenzen **und -fähigkeiten auf allen relevanten Bildungsstufen, Unterstützung des Ziels der ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern, Förderung eines allgemein hohen Kenntnisstandes in Sachen Cybersicherheit und Beitrag zur Abwehrfähigkeit der Nutzer und der Infrastrukturen in der gesamten Union unter Koordinierung mit dem Netz und gegebenenfalls Abstimmung** mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) finanzielle Unterstützung der Forschungsbemühungen im Bereich der Cybersicherheit auf der Grundlage **einer** gemeinsamen, kontinuierlich bewerteten und verbesserten mehrjährigen strategischen Industrie-, Technologie- und

a) finanzielle Unterstützung der Forschungsbemühungen im Bereich der Cybersicherheit auf der Grundlage **eines** gemeinsamen, kontinuierlich bewerteten und verbesserten mehrjährigen strategischen Industrie-, Technologie- und **Forschungsplans, der in Artikel 13**

Forschungsagenda;

genannt wird;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen **Kapazitäten** im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche und dem **Netz**;

Geänderter Text

b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen **Fähigkeiten** im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche, **Wissenschaft** und **Forschung**, dem **öffentlichen Sektor und Behörden**, **einschließlich des Netzes und der Kompetenzgemeinschaft**;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Sicherstellung der Achtung der Grundrechte und des ethischen Verhaltens bei Forschungsprojekten im Bereich der Cybersicherheit, die durch das Kompetenzzentrum unterstützt werden;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Verfolgen der Berichte zu den von der Kompetenzgemeinschaft ermittelten Sicherheitslücken und Unterstützung der Offenlegung von Sicherheitslücken, der Entwicklung von Patches, Fehlerbehebungen und Lösungen sowie deren Verbreitung;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**bc) gemeinsam mit der ENISA
Verfolgung der Forschungsergebnisse im
Bereich eigenständig lernender
Algorithmen, die für böswillige
Cyberaktivitäten verwendet werden, und
Unterstützung der Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2016/1148;**

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**bd) Unterstützung der Forschung im
Bereich der Computerkriminalität;**

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**be) Förderung der Forschung und
Entwicklung mit Blick auf Produkte und
Verfahren, die frei untersucht,
ausgetauscht und als Ausgangspunkt
genutzt werden können – insbesondere im
Bereich der überprüften und
überprüfbaren Hard- und Software –,
wobei eine enge Zusammenarbeit mit der
Branche, dem Netz und der
Kompetenzgemeinschaft verfolgt wird;**

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die Normung auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik;

Geänderter Text

c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die **formale und nicht formale** Normung **und Zertifizierung** auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik, **wobei eine Verknüpfung zu bestehenden Arbeiten hergestellt wird, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsorganisationen, Zertifizierungsstellen und der ENISA;**

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) besondere Unterstützung für KMU – auch durch das Kompetenzzentrum und das Netz –, indem ihnen der Zugang zu Wissen und Fortbildung mithilfe eines maßgeschneiderten Zugangs zu den Ergebnissen von Forschung und Entwicklung erleichtert wird, damit sie wettbewerbsfähiger werden;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Unterstützung und Beratung der Kommission bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/XXX [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nach dem Vorschlag COM(2016)0616];

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

(8a) Mitwirkung an den Bemühungen der Union um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit durch

a) die Förderung der Teilnahme des Kompetenzzentrums an internationalen Konferenzen und seiner Beteiligung an Regierungsorganisationen und des Beitrags zu internationalen Normungsorganisationen;

b) die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen innerhalb der einschlägigen internationalen Gremien für die Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Investitionen in Infrastrukturen,
Kapazitäten, Produkte oder **Lösungen** und
deren Nutzung

Geänderter Text

Investitionen in Infrastrukturen,
Fähigkeiten, Produkte oder **Verfahren** und
deren Nutzung

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Stellt das Kompetenzzentrum Mittel für Infrastrukturen, Kapazitäten, Produkte oder **Lösungen** gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 in Form von Finanzhilfen oder Preisgeldern zur Verfügung, so kann im Arbeitsplan des Kompetenzzentrums insbesondere Folgendes festgelegt werden:

Geänderter Text

(1) Stellt das Kompetenzzentrum Mittel für Infrastrukturen, Kapazitäten, Produkte oder **Verfahren** gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 in Form **einer Auftragsvergabe**, von Finanzhilfen oder Preisgeldern zur Verfügung, so kann im Arbeitsplan des Kompetenzzentrums insbesondere Folgendes festgelegt werden:

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Vorschriften** für den Betrieb einer Infrastruktur oder **Kapazität**, gegebenenfalls einschließlich der Übertragung des Betriebs auf eine Aufnahmeeinrichtung auf der Grundlage von Kriterien, die das Kompetenzzentrum festlegt;

Geänderter Text

a) **spezifische Vorschriften** für den Betrieb einer Infrastruktur oder **die Ausübung einer Fähigkeit**, gegebenenfalls einschließlich der Übertragung des Betriebs **bzw. der Ausübung** auf eine Aufnahmeeinrichtung auf der Grundlage von Kriterien, die das Kompetenzzentrum festlegt;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) spezifische Vorschriften für die verschiedenen Umsetzungsphasen;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) ein standardmäßig offener Zugang und eine mögliche Weiterverwendung aufgrund des Beitrags der Union;

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Das Kompetenzzentrum kann die Gesamtdurchführung einschlägiger gemeinsamer Vergabeverfahren übernehmen, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe im Namen von Mitgliedern des Netzes, **von Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft**

(2) Das Kompetenzzentrum kann die Gesamtdurchführung einschlägiger gemeinsamer Vergabeverfahren übernehmen, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe im Namen von Mitgliedern des Netzes. Zu diesem Zweck kann das

für Cybersicherheit oder von Dritten, die die Nutzer von Cybersicherheitsprodukten und -lösungen vertreten. Zu diesem Zweck kann das Kompetenzzentrum von einem oder mehreren nationalen Koordinierungszentren oder Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit unterstützt werden.

Kompetenzzentrum von einem oder mehreren nationalen Koordinierungszentren oder Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ***oder einschlägigen europäischen digitalen Innovationszentren*** unterstützt werden.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) In jedem Mitgliedstaat wird ein nationales Koordinierungszentrum eingerichtet.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das benannte nationale Koordinierungszentrum muss in der Lage sein, das Kompetenzzentrum und das Netz bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäß Artikel 3 dieser Verordnung zu unterstützen. Es muss entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben und in der Lage sein, sich wirksam mit der Industrie, dem öffentlichen Sektor und ***der Forschungsgemeinschaft*** auszutauschen und zu koordinieren.

(4) Das benannte nationale Koordinierungszentrum muss in der Lage sein, das Kompetenzzentrum und das Netz bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäß Artikel 3 dieser Verordnung zu unterstützen. Es muss entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben und in der Lage sein, sich wirksam mit der Industrie, dem öffentlichen Sektor, ***Wissenschaft und Forschung*** und ***den Bürgern*** auszutauschen und zu koordinieren. ***Die Kommission gibt Leitlinien heraus, in denen das Bewertungsverfahren genauer beschrieben und die Anwendung der Kriterien erläutert wird.***

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen **Vereinbarung** zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung **regelt** die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren.

Geänderter Text

(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen **Standardvereinbarung** zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung **umfasst dieselben harmonisierten allgemeinen Bedingungen, die für die Vorschriften gelten, die** die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren **regeln, sowie Sonderbedingungen, die auf das jeweilige nationale Koordinierungszentrum zugeschnitten sind.**

Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Kommission erlässt zur Ergänzung dieser Verordnung gemäß Artikel 45a delegierte Rechtsakte, mit denen die harmonisierten allgemeinen Bedingungen der in Absatz 5 genannten vertraglichen Vereinbarungen sowie ihres Formats festgelegt werden.

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der **Erreichung** seiner Ziele und insbesondere bei der Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für

a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der **Verwirklichung** seiner Ziele und insbesondere bei der **Einrichtung und** Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Erleichterung** der Beteiligung der Branche und **anderer** Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;

Geänderter Text

b) **Förderung, Unterstützung und Erleichterung** der Beteiligung der **Zivilgesellschaft, der Branche, insbesondere von Start-up-Unternehmen und KMU, von Wissenschaft und Forschung und sonstiger** Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) **gemeinsam mit anderen Einrichtungen mit vergleichbaren Aufgaben Betrieb als sich insbesondere an KMU richtende zentrale Anlaufstelle für Cybersicherheitsprodukte und -verfahren, die durch andere Unionsprogramme wie InvestEU oder das Binnenmarktprogramm finanziert werden;**

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Beitrag zur Bestimmung und Bewältigung **sektorspezifischer** Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit, gemeinsam mit dem

Geänderter Text

c) Beitrag zur Bestimmung und Bewältigung **branchenspezifischer** Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit, gemeinsam mit dem

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) enge Zusammenarbeit mit den nationalen Normungsorganisationen, um die Übernahme bestehender Normen zu fördern und alle einschlägigen Interessenträger, insbesondere KMU, in die Festlegung neuer Normen einzubeziehen;

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten auf nationaler und **regionaler** Ebene;

e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten auf nationaler, **regionaler** und **lokaler** Ebene;

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Förderung und Verbreitung eines gemeinsamen Mindestlehrplans für Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Stellen in den Mitgliedstaaten;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler oder **regionaler** Ebene;

Geänderter Text

g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler, **regionaler** oder **lokaler** Ebene;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Prüfung der Anträge von Einrichtungen, die in demselben Mitgliedstaat wie das Koordinierungszentrum niedergelassen sind, auf Aufnahme in die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit.

Geänderter Text

h) Prüfung der Anträge von Einrichtungen **und natürlichen Personen**, die in demselben Mitgliedstaat wie das Koordinierungszentrum niedergelassen sind, auf Aufnahme in die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für die Zwecke der in Absatz 1 **Buchstaben a, b, c, e und g** genannten Durchführungsaufgaben arbeiten die nationalen Koordinierungszentren gegebenenfalls über das Netz zusammen.

Geänderter Text

(4) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Durchführungsaufgaben arbeiten die nationalen Koordinierungszentren gegebenenfalls über das Netz zusammen **und stimmen sich mit den europäischen digitalen Innovationszentren ab**.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert und verbreitet Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union.

Geänderter Text

(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert, **bündelt, teilt** und verbreitet Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union **und bietet technisches Fachwissen**.

Änderungsantrag 112

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) **Die** Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **besteht aus industriellen, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen** und Verbänden sowie **öffentlichen und anderen** Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und **industriellen** Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen. **Sie** bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

Geänderter Text

(2) **In der** Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **sind die Zivilgesellschaft, die Branche (Angebots- und Nachfrageseite), darunter KMU, Wissenschaft und Forschung, Nutzerverbände, Sachverständige, einschlägige europäische Normungsorganisationen und weitere** Verbänden sowie **öffentliche und andere** Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen **im Bereich der Cybersicherheit** befassen, **vertreten**. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen, **industriellen, gesellschaftlichen, akademische und forschungsbezogenen sowie gesellschaftlichen** Kapazitäten **und Fähigkeiten** im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen **und** bezieht die nationalen Koordinierungszentren, **die europäischen digitalen Innovationszentren** sowie, **wie in Artikel 10 dieser Verordnung festgelegt**, die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Nur Einrichtungen, die in der Union niedergelassen sind, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. **Sie** müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:

Geänderter Text

(3) Nur Einrichtungen **und natürliche Personen**, die in der Union, **im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Land der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)** niedergelassen **bzw. ansässig** sind, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. **Die Bewerber** müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Forschung**,

Geänderter Text

a) **Wissenschaft oder Forschung**,

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) **Ethik**,

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) **formale und technische Normung und entsprechende Spezifikationen.**

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen, die nach nationalem Recht eingerichtet sind, als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, geprüft **hat**, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.

Geänderter Text

(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen, die nach nationalem Recht eingerichtet sind, **oder natürliche Personen** als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das **Kompetenzzentrum und das** nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist **oder die natürliche Person ansässig ist**, geprüft **haben**, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung **oder die natürliche Person** die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt. **Die nationalen Koordinierungszentren der Mitgliedstaaten streben eine ausgewogene Vertretung der Interessenträger in der Kompetenzgemeinschaft an und unterstützen aktiv die Beteiligung von unterrepräsentierten Kategorien, insbesondere der KMU, und von Gruppen von Einzelpersonen.**

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission erlässt zur

Ergänzung dieser Verordnung gemäß Artikel 45 in Bezug auf die Festlegung der in Absatz 3 genannten Kriterien, anhand deren Bewerber ausgewählt werden, und der Verfahren für die Bewertung und Akkreditierung von Einrichtungen, die den in Artikel 4 Kriterien genügen, delegierte Rechtsakte.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. unterstützen das Kompetenzzentrum durch Meldung und Offenlegung von Sicherheitslücken, tragen zu ihrer Behebung bei und beraten dazu, wie derartige Sicherheitslücken verringert werden können, darunter auch durch eine Zertifizierung im Rahmen der im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/XXX [Rechtsakts zur Cybersicherheit] eingerichteten Systeme.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das Kompetenzzentrum arbeitet mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, einschließlich der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit, des IT-Notfallteams der EU (CERT-EU), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, der Exekutivagentur für Forschung, Innovation und Netze, des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol sowie

(1) Das Kompetenzzentrum arbeitet mit **Blick auf Projekte, Dienstleistungen und Kompetenzen, bei denen ein doppelter Verwendungszweck vorliegt, sowie mit Blick auf Kohärenz und Komplementarität** mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, einschließlich der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (**ENISA**), des IT-Notfallteams der EU (CERT-EU), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der

der Europäischen Verteidigungsagentur.

Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, der Exekutivagentur für Forschung, Innovation und Netze, **der einschlägigen europäischen digitalen Innovationszentren**, des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol sowie der Europäischen Verteidigungsagentur.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt. Diese Vereinbarungen **bedürfen der vorherigen** Zustimmung der Kommission.

Geänderter Text

(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt. Diese Vereinbarungen **werden vom Verwaltungsrat nach** Zustimmung der Kommission **angenommen**.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und **fünf** Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln.

Geänderter Text

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat, **einem vom Europäischen Parlament als Beobachter ernannten Vertreter** und **vier** Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln, **wobei auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter bei den Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Vertretern hingewirkt wird**.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer **technischen Sachkenntnis** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen sich für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat ein.

Geänderter Text

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer **Sachkenntnis im Bereich der Cybersicherheit** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen sich für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat ein.

Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) **Die Kommission** kann Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union.

Geänderter Text

(6) **Der Verwaltungsrat** kann Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union **sowie Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft**.

Änderungsantrag 125

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) **ist ein ständiger** Beobachter im Verwaltungsrat.

Geänderter Text

(7) Die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) **und der wissenschaftlich-technische Beirat sind ständige** Beobachter im Verwaltungsrat **in**

*beratender Funktion ohne Stimmrecht.
Der Verwaltungsrat trägt den von der
ständigen Beobachtern geäußerten
Standpunkten möglichst weitgehend
Rechnung.*

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Annahme eines mehrjährigen Strategieplans mit einer Aufstellung der wichtigsten Prioritäten und geplanten Initiativen des Kompetenzzentrums, einschließlich einer Schätzung des Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsquellen;

Geänderter Text

a) Annahme eines mehrjährigen Strategieplans mit einer Aufstellung der wichtigsten Prioritäten und geplanten Initiativen des Kompetenzzentrums, einschließlich einer Schätzung des Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsquellen, **und unter Berücksichtigung der Beratung durch die ENISA**;

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Annahme des Arbeitsplans, des Jahresabschlusses und der Bilanz sowie des jährlichen Tätigkeitsberichts des Kompetenzzentrums auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors;

Geänderter Text

b) Annahme des Arbeitsplans, des Jahresabschlusses und der Bilanz sowie des jährlichen Tätigkeitsberichts des Kompetenzzentrums auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors **und unter Berücksichtigung der Beratung durch die ENISA**;

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Annahme von **Kriterien und**

Geänderter Text

e) Annahme von Verfahren zur

Verfahren zur Prüfung und Akkreditierung von Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

Prüfung und Akkreditierung von Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Annahme der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Arbeitsvereinbarungen;

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Annahme von Transparenzvorschriften für das Kompetenzzentrum;

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Einrichtung von Arbeitsgruppen mit Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit

i) Einrichtung von Arbeitsgruppen mit Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **unter Berücksichtigung der Beratung durch die ständigen Beobachter;**

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- l) **weltweite Bekanntmachung** des Kompetenzzentrums, **um seine Attraktivität zu erhöhen und es zu einem internationalen Exzellenzzentrum für Cybersicherheit zu machen**;

Geänderter Text

- l) **Bekanntmachung der Zusammenarbeit** des Kompetenzzentrums **mit globalen Akteuren**;

Änderungsantrag 133

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe r**

Vorschlag der Kommission

- r) Annahme einer **Betrugsbekämpfungsstrategie**, die den diesbezüglichen Risiken **entspricht** und auf einer Kosten-Nutzen-Analyse der durchzuführenden Maßnahmen **beruht**;

Geänderter Text

- r) Annahme einer **Betrugsbekämpfungs- und einer Antikorruptionsstrategie**, die den diesbezüglichen Risiken **entsprechen** und auf einer Kosten-Nutzen-Analyse der durchzuführenden Maßnahmen **beruhen, sowie Annahme umfassender Schutzvorschriften für Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union melden**;

Änderungsantrag 134

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe s**

Vorschlag der Kommission

- s) Festlegung der Methode zur Berechnung des **Finanzbeitrags** der Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

- s) Festlegung **einer ausführlichen Definition des Finanzbeitrags** der **Mitgliedstaaten und einer Methode zur Berechnung des freiwilligen Beitrags** der Mitgliedstaaten, **der gemäß dieser Definition als Finanzbeitrag betrachtet werden kann. Die entsprechende Berechnung erfolgt am Ende eines jeden Haushaltsjahres**;

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch ihre Amtszeit automatisch am selben Tag. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.

Geänderter Text

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, **wobei auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter hingewirkt wird**. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch ihre Amtszeit automatisch am selben Tag. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Exekutivdirektor beteiligt sich an den Beratungen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, verfügt jedoch über kein Stimmrecht. **Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall andere Personen einladen, um an den Sitzungen als Beobachter teilzunehmen.**

Geänderter Text

(3) Der Exekutivdirektor beteiligt sich an den Beratungen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

- (4) Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats können auf Einladung des Vorsitzes an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teilnehmen.** **entfällt**

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

Artikel 15 **entfällt**

Abstimmungsregeln des Verwaltungsrates

- (1) Die Union verfügt über 50 % der Stimmrechte. Die Stimmrechte der Union sind unteilbar.**
- (2) Jeder beteiligte Mitgliedstaat hat eine Stimme.**
- (3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der abwesenden Mitglieder, auf die mindestens 75 % der gesamten Finanzbeiträge zum Kompetenzzentrum entfallen. Der Finanzbeitrag wird auf der Grundlage der veranschlagten Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c vorgeschlagen werden, und auf der Grundlage des in Artikel 22 Absatz 5 genannten Berichts über den Wert der Beiträge der beteiligten Mitgliedstaaten berechnet.**
- (4) Nur die Vertreter der Kommission und die Vertreter der beteiligten Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt.**
- (5) Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.**

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Abstimmungsregeln des Verwaltungsrates

(1) Beschlüsse, die zur Abstimmung gestellt werden, können Folgendes betreffen:

(a) Leitungsstrukturen und Organisation des Kompetenzzentrums und des Netzes;

(b) Zuordnung der Mittel für das Kompetenzzentrum und das Netz;

(c) gemeinsame Maßnahmen mehrerer Mitgliedstaaten, die eventuell zusätzlich aus dem Unionshaushalt nach einem entsprechenden Mittelbeschluss gemäß Buchstabe b unterstützt werden.

(2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der abwesenden Mitglieder. Der Kommission kommen die Stimmrechte der Union zu, die unteilbar sind.

(3) Bei Beschlüssen nach Absatz 1 Buchstabe a muss jeder Mitgliedstaat vertreten sein und über die gleichen Stimmrechte verfügen. Bei den verbleibenden Stimmen bis zu 100 % sollten der Union mindestens 50 % der Stimmen zukommen, entsprechend ihrem Finanzbeitrag.

(4) Bei Beschlüssen nach Absatz 1 Buchstabe b oder c oder sonstigen Beschlüssen, die unter keine andere Kategorie von Absatz 1 fallen, muss die Union über mindestens 50 % der Stimmen – entsprechend ihrem Finanzbeitrag – verfügen. Nur die beitragenden Mitgliedstaaten haben Stimmrechte, die

ihrem Finanzbeitrag entsprechen.

(5) Wenn der Vorsitzende unter den Vertretern der Mitgliedstaaten gewählt wurde, muss der Vorsitzende bei der Abstimmung als Vertreter seines Mitgliedstaats teilnehmen.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und **transparentes** Auswahlverfahren vorschlägt.

Geänderter Text

(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes, **transparentes** und **diskriminierungsfreies** Auswahlverfahren vorschlägt, **wobei bei den Nominierungen auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aus den Mitgliedstaaten hingewirkt wird.**

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt **vier** Jahre. Zum Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des Kompetenzzentrums berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt **fünf** Jahre. Zum Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des Kompetenzzentrums berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens **vier** Jahre verlängern.

Geänderter Text

(6) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens **fünf** Jahre verlängern.

Änderungsantrag 143

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.

Geänderter Text

(8) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag **seiner Mitglieder oder auf Vorschlag** der Kommission seines Amtes enthoben werden.

Änderungsantrag 144

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans und des Entwurfs des jährlichen Arbeitsplans des Kompetenzzentrums zur Annahme, unter anderem mit Angaben zum Umfang der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Aufforderungen zur Interessenbekundung und der Ausschreibungen, die für die Durchführung des Arbeitsplans erforderlich sind, sowie mit den entsprechenden von den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegten Ausgabenvoranschlägen nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Kommission;

Geänderter Text

c) Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans und des Entwurfs des jährlichen Arbeitsplans des Kompetenzzentrums zur Annahme, unter anderem mit Angaben zum Umfang der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Aufforderungen zur Interessenbekundung und der Ausschreibungen, die für die Durchführung des Arbeitsplans erforderlich sind, sowie mit den entsprechenden von den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegten Ausgabenvoranschlägen nach Anhörung des Verwaltungsrates, **des wissenschaftlich-technischen Beirats, der**

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre Berichterstattung an die Kommission über die erzielten Fortschritte;

Geänderter Text

h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre Berichterstattung an die Kommission **und das Europäische Parlament** über die erzielten Fortschritte;

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1) **Genehmigung** der Liste der Maßnahmen, die auf der Grundlage der von einer unabhängigen Sachverständigengruppe erstellten Rangliste für eine Finanzierung ausgewählt wurden;

Geänderter Text

1) **nach der Anhörung des wissenschaftlich-technischen Beirats und der ENISA Genehmigung** der Liste der Maßnahmen, die auf der Grundlage der von einer unabhängigen Sachverständigengruppe erstellten Rangliste für eine Finanzierung ausgewählt wurden;;

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei

Geänderter Text

s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei

Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;

Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission **und das Europäische Parlament** sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

v) **Gewährleistung** einer wirksamen Kommunikation mit den Organen der Union;

Geänderter Text

v) **Sicherstellung** einer wirksamen Kommunikation mit den Organen der Union **und Berichterstattung auf Aufforderung an das Europäische Parlament und den Rat**;

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens **16** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft **für Cybersicherheit** ernannt.

Geänderter Text

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens **25** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft **oder ihrer einzelnen Mitglieder** ernannt. **Es können nur Vertreter von Einrichtungen ernannt werden, die nicht von einem Drittland oder einer Einrichtung aus einem Drittland – mit Ausnahme der Länder des EWR und der EFTA-Länder – kontrolliert werden. Die Ernennung erfolgt nach einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Bei der Zusammensetzung des Beirats wird auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter hingewirkt; die Interessenträger aus der Branche, Wissenschaftskreisen und der Zivilgesellschaft müssen im Beirat**

ausgewogen vertreten sein.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen *in* der Forschung, **industriellen** Entwicklung, **gewerblichen Dienstleistungen oder deren Einführung im Bereich der Cybersicherheit**. Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.

Geänderter Text

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen **im Bereich der Cybersicherheit mit Blick auf die** Forschung **und industrielle** Entwicklung **sowie das Angebot, die Umsetzung bzw. Einführung gewerblicher Dienstleistungen oder entsprechender Produkte**. Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Vertreter** der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit **können** sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats beteiligen und diese unterstützen.

Geänderter Text

(5) **Es werden Vertreter** der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit **eingeladen**, sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats **zu** beteiligen und diese **zu** unterstützen. **Der Beirat kann fallweise zusätzliche Vertreter der Kompetenzgemeinschaft gegebenenfalls als Beobachter, Berater oder Sachverständiger einladen.**

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt mindestens **zweimal** im Jahr zusammen.

Geänderter Text

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt mindestens **dreimal** im Jahr zusammen.

Änderungsantrag 153

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat **kann den** Verwaltungsrat bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen **beraten**, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, **gegebenenfalls im Rahmen der** Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.

Geänderter Text

(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat **unterbreitet dem** Verwaltungsrat bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen **Vorschläge** zu bestimmten Fragen, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, **sofern diese unter die in Artikel 20 genannten Aufgaben und Zuständigkeiten fallen und gegebenenfalls unter die** Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.

Änderungsantrag 154

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Der wissenschaftlich-technische Beirat berät das Kompetenzzentrum bei der Durchführung seiner Tätigkeiten und

Geänderter Text

Der wissenschaftlich-technische Beirat berät das Kompetenzzentrum **regelmäßig** bei der Durchführung seiner Tätigkeiten und

Änderungsantrag 155

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge **zur** Ausarbeitung des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen;

Geänderter Text

1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge **für die Einrichtung, die Ausrichtung und den Betrieb des Kompetenzzentrums, soweit es um branchen- und forschungsbezogene Fragen geht, und für die** Ausarbeitung des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen;

Änderungsantrag 156

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) bietet dem Verwaltungsrat Beratung zur Einrichtung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Fragen, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Belang sind;

Änderungsantrag 157

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. fördert und erfasst Rückmeldungen zum Arbeitsplan und zum mehrjährigen Strategieplan des Kompetenzzentrums.

3. fördert und erfasst Rückmeldungen zum Arbeitsplan und zum mehrjährigen Strategieplan des Kompetenzzentrums **und berät den Verwaltungsrat dazu, wie sich die strategische Ausrichtung und der Betrieb des Kompetenzzentrums verbessern lassen.**

Änderungsantrag 158

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) 1 981 668 000 EUR aus dem Programm „Horizont Europa“, davon höchstens 23 746 000 **EUR** für Verwaltungskosten;

Geänderter Text

a) **1 780 954 875 EUR zu Preisen von 2018** (1 998 696 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) aus dem Programm „Horizont Europa“, davon höchstens **21 385 465 EUR zu Preisen von 2018** (23 746 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) für Verwaltungskosten;

Änderungsantrag 159

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) einem Betrag aus dem Europäischen Verteidigungsfonds für verbundenen verteidigungsbezogene Maßnahmen des Kompetenzzentrums, darunter Verwaltungskosten, etwa für Kosten, die dem Kompetenzzentrum entstehen können, wenn es als Projektmanager bei Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds auftritt.

Änderungsantrag 160

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Höchstbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union für das [Programm „Digitales Europa“] **und** das mit dem Beschluss XXX festgelegte Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa bereitgestellt.

(2) Der Höchstbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union für das [Programm „Digitales Europa“], das mit dem Beschluss XXX festgelegte Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa, **den Europäischen Verteidigungsfonds und andere Programme und Projekte, die in den Anwendungsbereich des Kompetenzzentrums oder des Netzes**

fallen, bereitgestellt.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Finanzbeitrag der Union deckt nicht die in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b genannten Aufgaben.

Geänderter Text

(4) Der Finanzbeitrag der Union *aus den Programmen „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“* deckt nicht die in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b genannten Aufgaben. *Diese können durch Finanzbeiträge aus dem Europäischen Verteidigungsfonds abgedeckt werden.*

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, anteilmäßig kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht, nur teilweise oder *verspätet leisten*.

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, anteilmäßig kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht *oder* nur teilweise *leisten. Die Kündigung, die Kürzung oder die Aussetzung des Finanzbeitrags der Union durch die Kommission richtet sich bei dem Betrag und der Zeit nach der Kürzung, Kündigung oder Aussetzung der Beiträge der Mitgliedstaaten.*

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Finanzbeiträgen der beteiligten

Geänderter Text

a) den Finanzbeiträgen der *Union und*

Mitgliedstaaten zu den Verwaltungskosten;

der beteiligten Mitgliedstaaten zu den Verwaltungskosten;

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Finanzbeiträgen der beteiligten Mitgliedstaaten zu den Betriebskosten;

Geänderter Text

b) den Finanzbeiträgen der **Union und der** beteiligten Mitgliedstaaten zu den Betriebskosten;

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Das Kompetenzzentrum arbeitet eng mit sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union zusammen, um Synergien zu nutzen und um gegebenenfalls Verwaltungskosten einzusparen.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das Kompetenzzentrum gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter

(1) Das Kompetenzzentrum gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch **regelmäßige und** wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter

Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen.

Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das Personal *des Kompetenzzentrums* besteht aus Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten.

Geänderter Text

(7) Das **Kompetenzzentrum wirkt auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter bei seinem Personal hin. Das Personal** besteht aus Bediensteten auf Zeit und **aus** Vertragsbediensteten.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Artikel 22 [Eigentum an Ergebnissen], Artikel 23 [Eigentum an Ergebnissen] und Artikel 30 [Anwendung der Vorschriften für Verschlussachen] der Verordnung Nr. 2019/XXX [Europäischer Verteidigungsfonds] gelten für die Teilnahme an allen verteidigungsbezogenen Maßnahmen durch das Kompetenzzentrum, wenn dies im Arbeitsplan vorgesehen ist; die Erteilung nicht ausschließlicher Lizenzen kann auf Dritte beschränkt sein, die in Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder als dort niedergelassen gelten und von Mitgliedstaaten bzw. Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten kontrolliert werden.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Kompetenzzentrum führt seine Tätigkeiten mit **einem hohen Maß an** Transparenz aus.

Geänderter Text

(1) Das Kompetenzzentrum führt seine Tätigkeiten mit **höchster** Transparenz aus.

Änderungsantrag 170

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über **seine eigenen Arbeitsergebnisse**, erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel 41 abgegebenen Interessenerklärungen.

Geänderter Text

(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise **zur rechten Zeit umfassende**, angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über **die Arbeitsergebnisse des Kompetenzzentrums, des Netzes, des wissenschaftlich-technischen Beirats und der Kompetenzgemeinschaft**, erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel 42 abgegebenen Interessenerklärungen.

Änderungsantrag 171

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die in Absatz 2 genannte Bewertung umfasst ebenfalls eine Bewertung der vom Kompetenzzentrum erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele, den Auftrag und die Aufgaben des Zentrums. Ist die Kommission der Ansicht, dass das Fortbestehen des Kompetenzzentrums vor dem Hintergrund der Ziele, des Auftrags und der Aufgaben, die dem Kompetenzzentrum übertragen wurden, gerechtfertigt ist, kann sie vorschlagen, dass die in Artikel 46 festgelegte Bestehensdauer des

Geänderter Text

(3) Die in Absatz 2 genannte Bewertung umfasst ebenfalls eine Bewertung der vom Kompetenzzentrum erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele, den Auftrag und die Aufgaben des Zentrums **sowie die Wirksamkeit und die Effizienz**. Ist die Kommission der Ansicht, dass das Fortbestehen des Kompetenzzentrums vor dem Hintergrund der Ziele, des Auftrags und der Aufgaben, die dem Kompetenzzentrum übertragen wurden, gerechtfertigt ist, kann sie vorschlagen, dass die in Artikel 46

Kompetenzzentrums verlängert wird.

festgelegte Bestehensdauer des
Kompetenzzentrums verlängert wird.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38 a

Rechtspersönlichkeit des Kompetenzzentrums

**(1) Das Kompetenzzentrum besitzt
Rechtspersönlichkeit.**

**(2) Das Kompetenzzentrum verfügt in
jedem Mitgliedstaat über die
weitestgehende Rechts- und
Geschäftsfähigkeit, die Rechtspersonen
nach dessen Recht zuerkannt wird. Es
kann insbesondere bewegliches und
unbewegliches Vermögen erwerben und
veräußern und ist vor Gericht parteifähig.**

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat des
Kompetenzzentrums nimmt **in Bezug auf
dessen Mitglieder, dessen Gremien und
Personal Regeln zur Vermeidung** von
Interessenkonflikten **und Regeln für den
Umgang mit solchen Konflikten** an. **In
diesen Regeln sind Bestimmungen
vorzusehen, durch die im Einklang mit
der Verordnung XXX [neue
Haushaltsordnung] Interessenkonflikte
bei den Vertretern der Mitglieder, die
einen Sitz im Verwaltungsrat sowie im
wissenschaftlich-technischen Beirat haben,
vermieden werden.**

Der Verwaltungsrat des
Kompetenzzentrums nimmt **Vorschriften
zur Vermeidung, Ermittlung und
Beseitigung** von Interessenkonflikten an,
die **bei seinen Mitgliedern, seinen
Gremien und seinem Personal,
einschließlich seinem Exekutivdirektor,
dem Verwaltungsrat, dem
wissenschaftlich-technischen Beirat und
der Kompetenzgemeinschaft auftreten
könnten.**

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Interessenkonflikte mit Blick auf die nationalen Koordinierungszentren vermieden bzw. ermittelt und beseitigt werden.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Absatz 1 genannten Vorschriften genügen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unterstützung seitens des
Sitzmitgliedstaats

Sitz und Unterstützung seitens des
Sitzmitgliedstaats

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Sitz des Kompetenzzentrums wird in einem demokratisch nachvollziehbaren Verfahren unter Verwendung

*transparenter Kriterien und in
Übereinstimmung mit dem Unionsrecht
ermittelt.*

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Sitzmitgliedstaat gewährleistet die bestmöglichen Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren des Kompetenzzentrums, einschließlich eines einzigen Standorts, und weitere Voraussetzungen, etwa die Erreichbarkeit adäquater Bildungseinrichtungen für die Kinder der Mitglieder des Personals und ein angemessener Zugang zu Arbeitsmarkt, sozialer Sicherheit und medizinischer Versorgung für Kinder und Partner.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem **Mitgliedstaat [Belgien]**, in dem es seinen Sitz hat, **kann** eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung des Kompetenzzentrums seitens dieses Mitgliedstaats geschlossen **werden**.

Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem **Aufnahmemitgliedstaat**, in dem es seinen Sitz hat, **wird** eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung des Kompetenzzentrums seitens dieses Mitgliedstaats geschlossen.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 a (neu)

Artikel 45a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.**
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.**
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.**
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.**
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b erlassen wurde, tritt nur in**

Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission über die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren bietet die begrüßenswerte Chance, die Zukunft der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit zu gestalten.

Wie in anderen Bereichen der europäischen Wirtschaft auch, sind es größtenteils kleine und mittlere Unternehmen, die für Innovationen im Bereich der Cybersicherheit sorgen und entsprechende Produkte, Verfahren und Dienstleistungen entwickeln. Wenn Innovationen nicht direkt auf KMU zurückgehen, haben sie ihren Ursprung in Start-up-Unternehmen und in der Forschungsgemeinschaft. Diese wirtschaftlich ausgerichteten Gemeinschaften werden von einzelnen Unternehmen unterstützt. Sehr häufig kommen wichtige Impulse von zivilgesellschaftlichen und nichtkommerziellen oder vorkommerziellen Projekten im Bereich der Bürgertechnologien, die offene Standards, offene Daten sowie freie und quelloffene Software nutzen, um einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.

Es muss sichergestellt werden, dass beim europäischen Rahmen für Cybersicherheit die sich bietenden Gelegenheiten genutzt werden und auf die Stärken gesetzt wird, die die sich in Europa derzeit im Aufbau befindliche Branche bieten kann.

Bei der vorgeschlagenen Einrichtung des Zentrums werden die Tätigkeiten von Horizont Europa auf dem Gebiet der Cybersicherheitsforschung und die des Programms „Digitales Europa“ bei der Umsetzung der Cybersicherheit verknüpft, was im Idealfall zu Synergien und Ausstrahlungseffekten zwischen den beiden Unionsprogrammen führt. Das Zentrum sollte zudem die Arbeit des Cybersicherheitskompetenznetzes unterstützen und koordinieren sowie die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem Fachwissen erleichtern, das über das Netz und die Kompetenzgemeinschaft zusammengetragen wird. Die Kommission war der Auffassung, dass diese Ziele am besten erreicht werden können, wenn eine neue Unionseinrichtung geschaffen wird, die die Elemente eines gemeinsamen Unternehmens, einer Exekutivagentur und einer dezentralen Agentur aufweist. Da es mit der ENISA bereits eine spezielle Cybersicherheitsagentur der EU gibt, sollte im Rahmen des Vorschlags sichergestellt werden, dass die ENISA mit Blick auf die Schaffung von Synergien zu allen einschlägigen Tätigkeiten des Zentrums konsultiert wird.

Cybersicherheit als Prozess

In der IT-Branche wird seit langem der Begriff „Lösung“ verwendet, um im Kontext von Öffentlichkeitsarbeit und Werbebotschaften Produkte und Dienstleistungen zu beschreiben. Cybersicherheit muss jedoch unbedingt als Prozess verstanden werden. Die IKT-Technologien entwickeln sich beständig weiter. Das gilt aber auch für die Bedrohungen. Die Anstrengungen, die Infrastruktur und die Netz- und Informationssysteme sicherer zu machen, enden also nicht mit dem Kauf eines Produkts oder einer Dienstleistung.

Daher gilt es, die Cybersicherheit kontinuierlich, d. h. während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts, zu stärken, und dem Zusammenspiel von Produkten und Akteuren in verbundenen Netzwerken und Infrastrukturen wie dem Internet Rechnung zu tragen. Sicherheit sollte ein übergreifender Grundsatz sein, der während aller Phasen des

Lebenszyklus eines Systems und somit bei der Konzeption, Umsetzung, Wartung und Aktualisierung Anwendung findet.

Sicherheit gemeinsamer Infrastrukturen

Das Internet ist die gemeinsame Infrastruktur, auf die sich nicht nur auf die europäische Wirtschaft, sondern auch die Wirtschaft weltweit stützt. Darüber hinaus ist es die gängige Infrastruktur für Kommunikation, Kultur und Informationen, auf die der Einzelne täglich angewiesen ist.

Freie und quelloffene Software, die von den Basisinfrastrukturen bis hin zu den Anwendungen, mit denen die Nutzer interagieren, eingesetzt wird, ist von zentraler Bedeutung für das Funktionieren des Internets. Wenn eine Sicherheitslücke in einer Komponente einer freien und quelloffenen Software entdeckt wird, kann diese Schwachstelle – wie bei allen weitverbreiteten Komponenten – das Funktionieren des Internets und der damit verbundenen Dienstleistungen gefährden.

Es ist bereits bekannt, dass Sicherheitslücken bei für das Internet der Dinge geeigneten Geräten genutzt werden, um andere Infrastrukturen anzugreifen. Über das Internet kann sich eine Sicherheitslücke bei einem Verbraucherprodukt auch auf eine Hochleistungsrechenanlage auswirken.

Dergleichen Komponenten werden in der Regel von verschiedenen Akteuren in der Wirtschaft, in Forschung und Entwicklung sowie von öffentlichen Stellen entwickelt, verwendet und ausgebaut. Um die Zuverlässigkeit, Abwehrfähigkeit und Sicherheit der gemeinsamen Infrastruktur insgesamt zu verbessern, sollte das Zentrum daher bei seinen Tätigkeiten die Bedeutung von allgemein verwendeter freier und quelloffener Software berücksichtigen und zu ihrer Sicherheit beitragen.

Abwehrfähigkeit statt Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Aufgrund der Funktionsweise von Netzen und Informationssystemen wie dem Internet ist es in der Regel nicht möglich, den Ursprung eines Angriffs stets mit absoluter Sicherheit einer Stelle zuzuordnen. Im Gegenteil, Beweise können gefälscht werden, um eine Quelle zu verschleiern, oder auch zu falschen Schlussfolgerungen führen. Als besorgniserregend kann in diesem Zusammenhang die Entwicklung betrachtet werden, dass Staaten und zwischenstaatliche Organisationen begonnen haben, den Einsatz konventioneller Streitkräfte im Falle von Cyberangriffen zu erwägen.

Für die Europäische Union zählt die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten weltweit zu ihren Hauptzielen. Daher sollte das Zentrum die Abwehrfähigkeit und Integrität von Netzen und Informationssystemen fördern und in diese investieren. Produkte und Verfahren im Bereich der Cybersicherheit können sowohl im zivilen als auch im militärischen Kontext nützlich sein. Daher sollte das Zentrum die bestehenden Rahmen, die für die Kontrolle von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gelten, unterstützen. Offensiv ausgerichtete militärische Anwendungen, etwa Hintertüren, nicht veröffentlichte Schwachstellen oder Exploits, bergen ein inhärentes Sicherheitsrisiko für die Gesellschaft insgesamt und würden dem Ziel des Zentrums, die Cybersicherheit zu verbessern, zuwiderlaufen. Daher müssen die Tätigkeiten des Zentrums auf zivile Zwecke beschränkt werden.

Die Finanzierung der Zentrumsstrukturen und der Betriebskosten aus Programmen der Union, die nicht für militärische Zwecke genutzt werden dürfen, bedeutet, dass das Zentrum keine Verteidigungsforschung oder andere verteidigungsbezogene Projekte fördern darf. Die Verträge müssen eingehalten werden, und der Unionshaushalt darf nicht für militärische Zwecke verwendet werden.

Gesellschaft, ethische Fragen und Vertretung

Das Zentrum sollte eingehend die Auswirkungen auf die Gesellschaft und ethische Fragen und entsprechende Bedenken berücksichtigen, die sich aus seiner Tätigkeit, der Tätigkeit seiner Gremien und den Ergebnissen der von ihm finanzierten Produkte, Dienstleistungen, Einrichtungen und Forschungsarbeiten ergeben können.

Mehr als andere Branchen hat die IKT-Branche Schwierigkeiten, den Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften zu decken. Gleichzeitig besteht aber auch ein enormes Ungleichgewicht, was die Vertretung der Geschlechter und der Menschen mit Behinderungen und die Berücksichtigung der ethnischen Vielfalt betrifft. Daher ist es im Interesse der Branche sowie auch von Wissenschaft und Forschung und sonstiger Akteure, eine ausgewogene Vertretung zu erreichen.

Das ist auch eine Frage der Gleichbehandlung.

Leistungsstruktur

Das Zentrum und seine Gremien sollten sicherstellen, dass Interessenkonflikte nicht nur ermittelt, sondern auch in transparenter und nachvollziehbarer Weise beseitigt und entsprechend behandelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Gleiches für die nationalen Koordinierungszentren gilt.

Das Europäische Parlament sollte den Mitgliedstaaten gleichgestellt werden, wenn es um die Ausrichtung der Leitung und der Maßnahmen des Zentrums geht.

ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE VERFASSERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Grundlage und unter alleiniger Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Der Berichtersteller erhielt bei der Erstellung des Entwurfs eines Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen bzw. Personen:

Einrichtung und/oder Person
Amerikanische Handelskammer in der EU
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom)
CyberSec4Europe
Digitaleurope
Europäische Cybersicherheitsorganisation (ECISO)
Europäische Verteidigungsagentur (EDA)
European DIGITAL SME Alliance
Europäische Organisation für Sicherheit (EOS)
Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)
FSFE – Free Software Foundation Europe e.V.
Huawei Technologies
Interel European Affairs
ISACA
KIT – Karlsruher Institut für Technologie, Projekt SecUnity
Mozilla Corp.
Symantec Corp.

31.1.2019

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie,
Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren
(COM(2018)0630 – C8-0404/2018 – 2018/0328(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Arndt Kohn

KURZE BEGRÜNDUNG

Im digitalen Zeitalter ist die Cybersicherheit von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherheit der Europäischen Union sowie für die Integrität und die Prozesse, auf denen unsere demokratischen Gesellschaften fußen. In der gesamten EU muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass Cyberangriffe zuverlässig abgewehrt werden können, damit Verbraucher Vertrauen in den digitalen Binnenmarkt gewinnen und Europas Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit weiter gestärkt werden. Mehr als 600 Zentren bieten in der EU fachkundigen Rat zur Cybersicherheit. Dennoch kauft die Union nach wie vor mehr Produkte und Lösungen für die Cybersicherheit in Drittstaaten ein, als sie ausführt. Die EU muss bei der Bekämpfung von Cyberangriffen schlüssiger und wirksamer vorgehen, Cyberkompetenzen und ihre Fähigkeiten stärken, damit sie die Bürger, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen in Europa besser schützen kann.

Im September 2017 legte die Kommission einen Rechtsakt zur Cybersicherheit vor. Daran schloss sich der Vorschlag vom 12. September 2018 für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren an.

Der Vorschlag der Kommission ist allgemein zu begrüßen. Besonderes Augenmerk wird auf die Ziele gelegt, die mit dem Kompetenzzentrum verfolgt werden, d. h. einen Betrag zur Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen

Cybersicherheitskapazitäten und zur Stärkung der Cybersicherheitsbranche der Union und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu leisten. Diese Ziele werden auch vom Verfasser der Stellungnahme unterstützt. Das Kompetenzzentrum wird die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit erleichtern und die Koordinierung beider unterstützen. Es ist davon auszugehen, dass das Kompetenzzentrum und das Netz eingesetzt werden, um das Vertrauen der europäischen Bürger und den digitalen Binnenmarkt zu stärken.

Allerdings sollten einige Punkte des Vorschlags unbedingt präzisiert und verbessert werden.

- Der Verfasser der Stellungnahme ist erstens fest davon überzeugt, dass die **Akkreditierungs- und Bewertungsverfahren**, durch deren Anwendung Einrichtungen in die Kompetenzgemeinschaft aufgenommen werden, auf **EU-Ebene harmonisiert** werden sollten. Damit soll eine Fragmentierung bei den verschiedenen Einrichtungen, die von unterschiedlichen Mitgliedstaaten akkreditiert werden, vermieden werden.
- Zweitens muss die Bedeutung von KMU herausgestellt werden. Es gilt, ihre Chancengleichheit zu verbessern und sie bei dem Eintritt in den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zu unterstützen und sie wettbewerbsfähiger zu machen. In diesem Sinne ist für eine ausgewogene Vertretung der Interessenträger in der Gemeinschaft und im wissenschaftlich-technischen Beirat zu sorgen. Der Beteiligung der KMU ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Darüber hinaus ist der Verfasser der Stellungnahme der Ansicht, dass die nationalen Koordinierungszentren eng zusammenarbeiten sollten, damit Anreize für grenzübergreifende Projekte im Bereich der Cybersicherheit, die sich insbesondere an KMU richten, geschaffen werden.
- Drittens ist der Verfasser der Stellungnahme der festen Überzeugung, dass es zu den Aufgaben des Zentrums und des Netzes gehören sollte, sich für eine stärkere Nutzung von in der Union entwickelten Produkten und Lösungen für die Cybersicherheit sowie auch für eine höhere Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union einzusetzen. Zu diesem Zweck wird präzisiert, **welche Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden können**. Darüber hinaus sollte die europäische Normung der Cybersicherheitstechnik vorangetrieben werden.
- Viertens ist nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme eine Änderung mit Blick auf die **Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten** notwendig: Die Europäische Kommission sollte nicht befugt sein, den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum zu beenden, anteilig zu verringern oder auszusetzen. Die Kommission schlägt diese Befugnis für den Fall vor, dass ein beitragender Mitgliedstaat nicht, nur einen Teil oder erst verspätet zahlt. Eine entsprechende Befugnis würde sich jedoch nachteilig auf die gesamte Struktur, die mit dieser Verordnung eingeführt werden soll, auswirken und die Mitgliedstaaten von einer Beteiligung abhalten.

- Abschließend weist der Verfasser der Stellungnahme darauf hin, wie wichtig der Aufbau **solider Cyberkompetenzen** ist, was auch Schulungs- und Sensibilisierungskampagnen umfasst.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Da das tägliche Leben und die Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten zum Schutz vor Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die zivile Infrastruktur als auch die militärischen Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind.

Geänderter Text

(1) Da **über 80 % der Bevölkerung der Europäischen Union über einen Internetanschluss verfügen und** das tägliche Leben und die Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten zum Schutz vor Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die zivile Infrastruktur als auch die militärischen Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Auf dem Digitalgipfel im September 2017 in Tallinn forderten die Staats- und Regierungschefs die Union auf,

Geänderter Text

(4) Auf dem Digitalgipfel im September 2017 in Tallinn forderten die Staats- und Regierungschefs die Union auf,

„Europa bis zum Jahr 2025 weltweit zum Vorreiter in Sachen Cybersicherheit machen, um das Vertrauen, die Zuversicht und den Schutz unserer Bürger, Verbraucher und Unternehmen online zu sichern und ein freies und durch Gesetze gesichertes Internet zu ermöglichen“.

„Europa bis zum Jahr 2025 weltweit zum Vorreiter in Sachen Cybersicherheit machen, um das Vertrauen, die Zuversicht und den Schutz unserer Bürger, Verbraucher und Unternehmen online zu sichern und ein freies, **sicheres** und durch Gesetze gesichertes Internet zu ermöglichen“.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das Kompetenzzentrum sollte, auch bei seinen Maßnahmen, der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/XXX1a [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nach dem Vorschlag COM(2016)0616] Rechnung tragen.

1a Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie

(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie

einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ für **den Bereich der Cybersicherheit** bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme **offen stehen**. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Forschung, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte **für den Bereich der Cybersicherheit** finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ **sowie aus dem Europäischen Verteidigungsfonds** für **verteidigungsbezogene Maßnahmen und entsprechende Verwaltungskosten** bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme **offenstehen**. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit **Unionsinitiativen im Bereich der Forschung und Entwicklung** **sowie** Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Angesichts des Umfangs der mit der Cybersicherheit verbundenen Herausforderung und der in anderen Teilen der Welt getätigten Investitionen in Cybersicherheitskapazitäten und entsprechende Fähigkeiten sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre finanzielle Unterstützung in diesem Bereich für Forschung, Entwicklung und Einführung aufstocken. Um Skaleneffekte zu erzielen und in der gesamten Union ein vergleichbares Schutzniveau zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen auf einen europäischen Rahmen lenken und über das Kompetenzzentrum dort

investieren, wo dies erforderlich ist.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Der Grundsatz der eingebauten Sicherheit sollte sowohl in formalen als auch nicht formalen Normungsverfahren Niederschlag finden, wobei bei einer nicht formalen Normung üblicherweise Referenzimplementierungen erstellt werden, die im Rahmen freier und offener Lizenzen veröffentlicht werden. Die sicherheitsbedachte Konzipierung von insbesondere Referenzimplementierungen ist von entscheidender Bedeutung, wenn es um die allgemeine Zuverlässigkeit und Abwehrfähigkeit einer gemeinhin genutzten Netz- und Informationssysteminfrastruktur wie dem Internet geht.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Angesichts der Tatsache, dass die Ziele dieser Initiative am besten erreicht werden können, wenn sich alle Mitgliedstaaten oder so viele Mitgliedstaaten wie möglich beteiligen, und um den Mitgliedstaaten einen Anreiz für die Beteiligung zu geben, sollten nur Mitgliedstaaten, die ***sich finanziell an*** den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums ***beteiligen***, stimmberechtigt sein.

(9) Angesichts der Tatsache, dass die Ziele dieser Initiative am besten erreicht werden können, wenn sich alle Mitgliedstaaten oder so viele Mitgliedstaaten wie möglich beteiligen, und um den Mitgliedstaaten einen Anreiz für die Beteiligung zu geben, sollten nur Mitgliedstaaten, die ***einen Finanzbeitrag zu*** den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums ***leisten***, stimmberechtigt sein.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche und gesellschaftliche Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren.

²³ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche, **ethische** und gesellschaftliche Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren.
Darüber hinaus sollte das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit für Cybersicherheit mithilfe geeigneter Kommunikationsmittel geschärft werden.

²³ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen erleichtern. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten und/oder der Industrie erleichtern.

(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen erleichtern. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ **sowie des Europäischen Verteidigungsfonds** durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten und/oder der Industrie erleichtern.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Das Kompetenzzentrum sollte die Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit anregen und unterstützen, wodurch eine große, offene und vielfältige Gruppe von Akteuren entstünde, die sich Cybersicherheitstechnik befassen. Diese Gemeinschaft sollte insbesondere Forschungseinrichtungen, anbietende und nachfragende Branchen sowie den öffentlichen Sektor umfassen. Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollte einen Beitrag zu den

Geänderter Text

(16) Das Kompetenzzentrum sollte die Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit anregen und unterstützen, wodurch eine große, offene und vielfältige Gruppe von Akteuren entstünde, die sich Cybersicherheitstechnik befassen. Diese Gemeinschaft sollte insbesondere Forschungseinrichtungen, **darunter Einrichtungen, die sich mit Ethikfragen im Bereich der Cybersicherheit befassen**, anbietende und nachfragende Branchen sowie den

Tätigkeiten und dem Arbeitsplan des Kompetenzzentrums leisten und auch von den Tätigkeiten des Kompetenzzentrums und des Netzes zum Aufbau der Gemeinschaft profitieren; darüber hinaus sollte sie aber im Hinblick auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen nicht bevorzugt werden.

öffentlichen Sektor umfassen. Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollte einen Beitrag zu den Tätigkeiten und dem Arbeitsplan des Kompetenzzentrums leisten und auch von den Tätigkeiten des Kompetenzzentrums und des Netzes zum Aufbau der Gemeinschaft profitieren; darüber hinaus sollte sie aber im Hinblick auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen nicht bevorzugt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte und Dienste sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und Lösungen beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.

Geänderter Text

(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte, **Verfahren** und Dienste sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und Lösungen beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.

Begründung

Da die verschiedenen Wirtschaftszweige miteinander verknüpft sind, sollten alle Akteure in der Wertschöpfungskette sicherstellen, dass ihre Produkte, Verfahren und Dienste auf dynamische Art und Weise in der Entwicklung so früh wie möglich die Kriterien der Cybersicherheit erfüllen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

(17a) Das Kompetenzzentrum für Cybersicherheit sollte dazu beitragen, dass moderne Cybersicherheitsprodukte und -lösungen, insbesondere diejenigen, die sich internationaler Anerkennung erfreuen, flächendeckend eingeführt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

(18) Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich um Synergien zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen; die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden **jedoch** im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.

(18) Die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

(20a) Da es mit der ENISA bereits eine spezielle Cybersicherheitsagentur der Union gibt, sollte der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums sicherstellen, dass die ENISA mit Blick auf die Erzeugung von Synergien zu allen einschlägigen Tätigkeiten des Zentrums konsultiert wird.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen.

Geänderter Text

(21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen, **damit für Synergien gesorgt wird.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Angesichts ihrer jeweiligen Sachkenntnis in Fragen der Cybersicherheit sollten Synergien zwischen der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und dem Kompetenzzentrum angestrebt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die ENISA weiterhin ihre strategischen Ziele insbesondere im Bereich der Zertifizierung der Cybersicherheit im Sinne des „Rechtsakts zur Cybersicherheit“^{1a} erfüllen und das Kompetenzzentrum als operative Stelle in Sachen Cybersicherheit dienen sollte.

^{1a} Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die „EU-Cybersicherheitsagentur“

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in Funktionsbereichen verfügen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat zu **verringern**, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen.

Geänderter Text

(25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in **den** Funktionsbereichen verfügen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat **gering zu halten**, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen. **Darüber hinaus sollte die ENISA eine ständige beratende Funktion ohne Stimmrecht im Verwaltungsrat wahrnehmen und zu allen einschlägigen Tätigkeiten des Zentrums konsultiert werden.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern sicherzustellen. Der

Geänderter Text

(27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern sicherzustellen. **Überdies**

wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der Interessenträger in der Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten.

sollte es dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat unabhängige Beratung zu Auftragsvergabe und Einführung bieten. Der wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der Interessenträger in der Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten. ***Für die einzelnen Kategorien der Interessenträger aus der Wirtschaft sollte jeweils eine Mindestanzahl von Sitzen vorgesehen werden, wobei insbesondere auf die Vertretung von KMU zu achten ist.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Das Kompetenzzentrum sollte Vorschriften zur Vermeidung und ***Handhabung*** von Interessenkonflikten haben. Das Kompetenzzentrum sollte die einschlägigen Bestimmungen der Union in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ anwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Kompetenzzentrum unterliegt der Verordnung (EU) XXX/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Kompetenzzentrum sollte die für die Unionsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit Informationen, insbesondere mit sensiblen Informationen und Verschlusssachen der EU, sowie die entsprechenden einzelstaatlichen

Geänderter Text

(29) Das Kompetenzzentrum sollte Vorschriften zur Vermeidung, ***Ermittlung*** und ***Beseitigung*** von Interessenkonflikten haben, ***die bei seinen Mitgliedern, seinen Gremien und seinem Personal, dem Verwaltungsrat, dem wissenschaftlich-technischen Beirat und der Gemeinschaft auftreten könnten. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Interessenkonflikte mit Blick auf die nationalen Koordinierungszentren vermieden bzw. ermittelt und beseitigt werden.*** Das Kompetenzzentrum sollte die einschlägigen Bestimmungen der Union in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ anwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsvorschriften befolgen.

durch das Kompetenzzentrum unterliegt der Verordnung (EU) XXX/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Kompetenzzentrum sollte die für die Unionsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit Informationen, insbesondere mit sensiblen Informationen und Verschlusssachen der EU, sowie die entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften befolgen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Das Kompetenzzentrum sollte seine Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und seine Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. Die Geschäftsordnungen der Organe des Kompetenzzentrums sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

(31) Das Kompetenzzentrum sollte seine Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es ***umfassend*** alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und seine Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. ***Es sollte der Öffentlichkeit und den interessierten Kreisen eine Liste der Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zur Verfügung stellen und die von ihnen gemäß Artikel 42 abgegebenen Interessenerklärungen veröffentlichen.*** Die Geschäftsordnungen der Organe des Kompetenzzentrums sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Es ist ratsam, dass sowohl das Kompetenzzentrum als auch die nationalen Koordinierungsstellen die internationalen Normen so weit wie möglich überwachen und befolgen, um die Entwicklung in Richtung globaler bewährter Verfahren zu fördern.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31b) Die europäische Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit kann Nutzen daraus ziehen, dass sie die Vielfalt der Gesellschaft insgesamt vertritt, und sollte eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter, der ethnischen Vielfalt und der Menschen mit Behinderungen erreichen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Der Kommission sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte hinsichtlich der Festlegung der Bestandteile der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen

Koordinierungszentren und der Festlegung von Kriterien für die Prüfung und Akkreditierung von Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Kompetenzzentrum trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] **und** des mit der Verordnung (EU) XXX eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur

Geänderter Text

(2) Das Kompetenzzentrum trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“], des mit der Verordnung (EU) XXX eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur

Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] – bei.

Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] **und des mit der Verordnung (EU) XXX eingerichteten Europäischen Verteidigungsfonds** bei.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Cybersicherheit“ **den Schutz von** Netz- und **Informationssystemen**, deren **Nutzern** und **sonstigen** Personen vor Cyberbedrohungen;

Geänderter Text

(1) „Cybersicherheit“ **alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um** Netz- und **Informationssysteme**, deren **Nutzer** und **betroffene** Personen vor Cyberbedrohungen **zu schützen**;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Cybersicherheitsprodukte und -lösungen“ IKT-Produkte, Dienste oder Prozesse, die dem besonderen Zweck dienen, Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und betroffene Personen vor Cyberbedrohungen zu schützen;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Behörde“ eine Regierungsstelle oder andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder eine

Geänderter Text

(3) „Behörde“ eine Regierungsstelle oder andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder eine

natürliche oder juristische Person, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben oder bestimmte Pflichten der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;

natürliche oder juristische Person, die aufgrund **des auf Unionsebene geltenden und des** innerstaatlichen Rechts Aufgaben oder bestimmte Pflichten der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „**beteiligter** Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der freiwillig einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums leistet.

Geänderter Text

(4) „**beitragender** Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der freiwillig einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums leistet.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen **Cybersicherheitskapazitäten**, die zur Sicherung des digitalen Binnenmarkts der Union nötig sind;

Geänderter Text

a) der Wahrung und Weiterentwicklung der technischen, **akademischen, forschungsbezogenen, gesellschaftlichen** und industriellen **Fähigkeiten und Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit**, die zur Sicherung **und zur Entwicklung** des digitalen Binnenmarkts der Union **und zur Förderung der Autonomie Europas im Digitalbereich** nötig sind;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der

Geänderter Text

b) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der

Cybersicherheitsbranche der Union **und** der Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil für andere Wirtschaftszweige der Union.

Cybersicherheitsbranche der Union **durch die Förderung der Nutzung von in der Union entwickelten Cybersicherheitsprodukten und -lösungen und damit die** Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil für andere Wirtschaftszweige der Union, **wodurch sie solide Grundlagen erhält und als wichtiger Akteur für die Bekämpfung von Cyberangriffen positioniert wird.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Stärkung der Abwehrfähigkeit und der Zuverlässigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union, der Infrastruktur der Netz- und Informationssysteme, des Internets sowie der in der Union gebräuchlichen Hard- und Software, wodurch das Vertrauen der Bürger, Verbraucher und Unternehmen in die digitale Welt gestärkt und damit zu den Zielen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt beigetragen wird;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) der Sensibilisierung für Cybersicherheitsrisiken und damit verbundene gesellschaftliche und ethische Folgen und Bedenken in der Union;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) der Unterstützung, Erleichterung und Beschleunigung von Normungs- und Zertifizierungsverfahren;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Erleichterung und Unterstützung der Koordinierung der Arbeiten des Netzes nationaler Koordinierungszentren (im Folgenden das „Netz“) gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit gemäß Artikel 8;

(1) Erleichterung und Unterstützung der Koordinierung der Arbeiten des Netzes nationaler Koordinierungszentren (im Folgenden das „Netz“) gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **(im Folgenden die „Gemeinschaft“)** gemäß Artikel 8;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Beitrag zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX²⁶ eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] **und** des mit der Verordnung (EU) XXX²⁷ eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und anderer

(2) Beitrag zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX²⁶ eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“], des mit der Verordnung (EU) XXX²⁷ eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms], **des durch die Verordnung**

Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen;

(EU) XXX eingerichteten Europäischen Verteidigungsfonds und anderer Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen;

²⁶ [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

²⁶ [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

²⁷ [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

²⁷ [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

(3) Verbesserung der **Abwehrfähigkeit**, Kapazitäten, **Fähigkeiten**, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der **Gesellschaft, der** Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen, indem folgende Aufgaben **unter Berücksichtigung der hochmoderner Cybersicherheitsinfrastrukturen in Industrie und Forschung und zugehöriger Dienste** wahrgenommen werden:

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Erwerb**, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten

Geänderter Text

a) **Erwerb**, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste **in fairer, offener und transparenter Weise** für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **insbesondere** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Union von der Industrie, **darunter** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ***in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Unterstützung*** – auch finanziell – anderer Einrichtungen bei Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **darunter** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Geänderter Text

b) ***Unterstützung*** – auch finanziell – anderer Einrichtungen bei Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **insbesondere** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für im Bereich der Cybersicherheit tätige Start-up-Unternehmen, KMU und Sachverständige, für Projekte im Bereich der freien und quelloffenen Software, die für gängige Infrastrukturen, Produkte und Verfahren genutzt werden, sowie für Projekte im Bereich der Bürgertechnologien;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Durchführung von Prüfungen von für die Softwaresicherheit verwendeten Codes und Angebot von Verbesserungen bei freie und quelloffene Software verwendenden Projekten, die für gängige Infrastrukturen, Produkte und Verfahren genutzt werden;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **Bereitstellung** von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für Industrie und Behörden, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist;

c) **Erleichterung der gemeinsamen Nutzung** von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für **insbesondere KMU, das herstellende Gewerbe, Zivilgesellschaft, Industrie und Behörden, Hochschulen und Forschungskreise**, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Förderung der „eingebauten Sicherheit“ als Grundsatz bei der Entwicklung, der Wartung, dem Betrieb und der Modernisierung bzw. Aktualisierung von Infrastrukturen, Produkten und Dienstleistungen, insbesondere durch die Unterstützung hochmoderner, sicherer

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Beitrag zur umfassenden Einführung modernster Cybersicherheitsprodukte und **-lösungen** in der gesamten **Wirtschaft**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

(4) Beitrag zur umfassenden Einführung modernster **und tragfähiger** Cybersicherheitsprodukte und ~~-lösungen~~ in der gesamten **Union und in allen Wirtschaftszweigen**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und -lösungen der Union durch Behörden und **Anwenderbranchen**;

Geänderter Text

a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und -lösungen der Union, **darunter** durch Behörden und **die Branche**;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Unterstützung der Cybersicherheitsforschung im Bereich der Computerkriminalität;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der Einführung und Integration **der neuesten Cybersicherheitslösungen**;

Geänderter Text

b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der Einführung und Integration **gängiger, hochmoderner Cybersicherheitsprodukte und -lösungen**;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung insbesondere der Behörden bei der Organisation **oder Durchführung** der öffentlichen Auftragsvergabe für modernste Cybersicherheitsprodukte und -lösungen im Namen von Behörden;

Geänderter Text

c) Unterstützung insbesondere der Behörden bei der Organisation der öffentlichen Auftragsvergabe für modernste Cybersicherheitsprodukte und -lösungen im Namen von Behörden, **darunter auch eine Unterstützung für eine umweltfreundliche, soziale und innovative Beschaffung im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU**;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für **Start-ups** und KMU im Bereich der Cybersicherheit, um potenzielle Märkte zu erschließen und Investitionen anzuziehen;

Geänderter Text

d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für **Start-up-Unternehmen, Sachverständige** und KMU im Bereich der Cybersicherheit, um potenzielle Märkte **und Anwendungsmöglichkeiten** zu erschließen und Investitionen anzuziehen;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Förderung der Einführung einer Cybersicherheitszertifizierung im Sinne des Rechtsakts zur Cybersicherheit.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Verbesserung des Verständnisses der Cybersicherheit und Beitrag zur Verringerung des Qualifikationsdefizits im Zusammenhang mit der Cybersicherheit **in der Union**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

(5) Verbesserung des Verständnisses der Cybersicherheit, **auch bei Einzelpersonen, Sensibilisierung für die Bedeutung der Cybersicherheit für die Abwehr und Bewältigung von Bedrohungen**, Beitrag zur Verringerung des Qualifikationsdefizits, **Erhöhung des Kompetenzniveaus in der Union** im Zusammenhang mit der Cybersicherheit **und Aufbau solider Cyberkompetenzen**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von **Cybersicherheitskompetenzen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit** mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;

a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von **Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Cybersicherheit; Förderung eines allgemein hohen Kenntnisstandes in Sachen Cybersicherheit; Beitrag zur Abwehrfähigkeit der Nutzer und Infrastrukturen in der Union in Abstimmung** mit den einschlägigen

Agenturen und Einrichtungen der EU,
einschließlich der ENISA, *insbesondere*
durch die Entwicklung von
Schulungsprogrammen und
Sensibilisierungskampagnen;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) finanzielle Unterstützung der Forschungsbemühungen im Bereich der Cybersicherheit auf der Grundlage *einer* gemeinsamen, kontinuierlich bewerteten und verbesserten mehrjährigen strategischen Industrie-, Technologie- und *Forschungsagenda*;

Geänderter Text

a) finanzielle Unterstützung der Forschungsbemühungen im Bereich der Cybersicherheit auf der Grundlage *eines* gemeinsamen, kontinuierlich bewerteten und verbesserten mehrjährigen strategischen Industrie-, Technologie- und *Forschungsplans*;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche und *dem Netz*;

Geänderter Text

b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche, *dem Netz* und *der Gemeinschaft*;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung von Forschung und Innovation für *die* Normung auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik;

Geänderter Text

c) Unterstützung von Forschung und Innovation für *eine Stärkung der* Normung auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik *in enger*

Zusammenarbeit vor allem mit den europäischen Normungsorganisationen;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Förderung der Entwicklung unabhängiger Cybersicherheitsprodukte und -lösungen in enger Zusammenarbeit mit der Branche, dem Netz und der Gemeinschaft;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Entwicklung der erforderlichen Instrumente und Technologien zur Bewältigung ständig neu auftretender Cybersicherheitsrisiken;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Zusammenführung der Interessenträger zur Förderung von Synergien zwischen zivilen und militärischen Forschungstätigkeiten und Märkten im Bereich der Cybersicherheit;

c) Zusammenführung der Interessenträger zur Förderung von Synergien zwischen zivilen und militärischen Forschungstätigkeiten und Märkten im Bereich der Cybersicherheit; **gegebenenfalls Abstimmung der Tätigkeiten mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, darunter der ENISA;**

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Beratung, Austausch von Fachwissen und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Beteiligten;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) auf Antrag der Mitgliedstaaten Verwaltung multinationaler Cyberabwehrprojekte und damit Handeln als Projektmanager im Sinne der Verordnung (EU) XXX [Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds].

b) auf Antrag der Mitgliedstaaten Verwaltung multinationaler **und grenzüberschreitender** Cyberabwehrprojekte und damit Handeln als Projektmanager im Sinne der Verordnung (EU) XXX [Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds].

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) gegebenenfalls Beitrag zur Bewertung hinsichtlich der Grundrechte und ethischer Fragen im Zusammenhang mit der Cybersicherheitsforschung, die durch das Kompetenzzentrum finanziert wurde.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

(8a) Beitrag zu den Bemühungen der Union um eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit durch

a) Förderung der Teilnahme des Netzes und der Gemeinschaft an internationalen Konferenzen;

b) Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen innerhalb der einschlägigen Rahmen für internationale Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung **regelt** die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren.

(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung **umfasst dieselben allgemeinen Bedingungen, die für die Regeln gelten, die** die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren **bestimmen, sowie Sonderbedingungen, die auf das jeweilige nationale Koordinierungszentrum zugeschnitten sind.**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

(5a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel -45 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Bestandteile der in Absatz 5 genannten vertraglichen Vereinbarungen sowie ihres Formats zu erlassen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der Erreichung seiner Ziele und insbesondere bei der Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der Erreichung seiner Ziele und insbesondere bei der **Einrichtung und** Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **Erleichterung** der Beteiligung der Branche und **anderer** Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;

b) **Förderung, Unterstützung und Erleichterung** der Beteiligung der **Zivilgesellschaft, von Verbraucherverbänden, Hochschulen und Forschern, der Branche, insbesondere von Start-up-Unternehmen und KMU, und sonstiger** Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Setzen von Anreizen für grenzübergreifende Projekte, insbesondere für KMU;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Beitrag zur Bestimmung und Bewältigung sektorspezifischer Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum;

c) Beitrag zur Bestimmung und Bewältigung sektorspezifischer Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum, **wozu auch Cyberspionage gehört;**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) enge Zusammenarbeit mit nationalen Normungsorganisationen, um die Übernahme bestehender Normen sicherzustellen und alle einschlägigen Interessenträger, insbesondere KMU, an der Festlegung neuer Normen zu beteiligen;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten

e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten auf nationaler, **regionaler** und **lokaler**

auf nationaler und **regionaler** Ebene;

Ebene, **um die Union sicher zu machen**;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Förderung und Verbreitung eines gemeinsamen Mindestlehrplans zum Thema Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Stellen in den Mitgliedstaaten;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler **oder regionaler** Ebene;

g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler, **regionaler und lokaler** Ebene;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Prüfung der Anträge von Einrichtungen, die in demselben Mitgliedstaat wie das Koordinierungszentrum niedergelassen sind, auf Aufnahme in die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit.

h) Prüfung der Anträge von Einrichtungen **und natürlichen Personen**, die in demselben Mitgliedstaat wie das Koordinierungszentrum niedergelassen sind, auf Aufnahme in die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ha) Förderung von
Sensibilisierungskampagnen, die sich
insbesondere an KMU richten, und
Bereitstellung der erforderlichen
Kompetenzen und Lösungen im Bereich
der Cybersicherheit gemeinsam mit dem
Kompetenzzentrum;**

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert und verbreitet Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union.

(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert und verbreitet Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union **und bietet technisches Fachwissen.**

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Die** Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **besteht aus industriellen, akademischen und gemeinnützigen** Forschungseinrichtungen und **Verbänden** sowie **öffentlichen** und **anderen** Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und **industriellen** Kapazitäten im Bereich der

(2) **In der** Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **sind die Zivilgesellschaft, die Branche, einschließlich KMU, die europäischen Normungsorganisationen, Nutzerorganisationen, akademische und gemeinnützige** Forschungseinrichtungen und **Verbände, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder der Union tätig sind,** sowie **öffentliche** und **andere** Einrichtungen **oder natürliche Personen,**

Cybersicherheit in der Union zusammen. Sie bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen, **vertreten**. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen, **industriellen, gesellschaftlichen, akademischen und forschungsbezogenen** Kapazitäten **und Fähigkeiten** im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen. Sie bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Sämtliche Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die im Rahmen des Kompetenzzentrums finanziert werden, müssen sich im Gebiet der Mitgliedstaaten befinden.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen, **die nach nationalem Recht eingerichtet sind**, als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, geprüft hat, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle

(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen **im Sinne von Absatz 3** als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, geprüft hat, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle

der Auffassung ist, dass die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.

der Auffassung ist, dass die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die nationalen Koordinierungszentren der Mitgliedstaaten streben eine ausgewogene Vertretung der Interessenträger, darunter auch der KMU, in der Gemeinschaft an und unterstützen aktiv die Beteiligung von unterrepräsentierten Kategorien von Interessenträgern.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Kommission erlässt gemäß Artikel -45 in Bezug auf die Festlegung der in Absatz 3 genannten Kriterien und der Verfahren für die Bewertung und Akkreditierung von Einrichtungen, die diesen Kriterien genügen, delegierte Rechtsakte.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. legen den Mitgliedern der Gemeinschaft, bei denen es sich um Hersteller und Dienstleister handelt, nahe, ihre Produkte und Dienste mithilfe von gemäß dem Rechtsakt zur Cybersicherheit eingerichteten Zertifizierungssystemen zu zertifizieren.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt. Diese Vereinbarungen **bedürfen der vorherigen** Zustimmung der Kommission.

Geänderter Text

(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt, **die zwischen dem Kompetenzzentrum und dem jeweiligen Organ, der jeweiligen Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union getroffen wurden.** Diese Vereinbarungen **werden vom Verwaltungsrat nach** Zustimmung der Kommission **angenommen.**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und fünf Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln.

Geänderter Text

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und fünf Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln. **Außerdem gehört dem Verwaltungsrat ein vom Europäischen Parlament benannter Vertreter ohne Stimmrecht an.**

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer **technischen Sachkenntnis** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **setzen sich für** eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat **ein**.

Geänderter Text

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer **Sachkenntnis im Bereich der Cybersicherheitstechnik oder ~~forschung~~** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **stellen** eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat **sicher**.

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) **Die Kommission** kann Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter **der einschlägigen** Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union.

Geänderter Text

(6) **Der Verwaltungsrat** kann Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter **des wissenschaftlich-technischen Beirats und anderer einschlägiger** Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union, **damit Fachwissen eingebracht wird und stärkere Verbindungen zur Branche und zur Forschung aufgebaut werden**.

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) **Der Vorsitzende des wissenschaftlich-technischen Beirats**

kann als Beobachter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, sofern diese Sitzungen die in Artikel 20 genannten Aufgaben des wissenschaftlich-technische Beirats betreffen.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Exekutivdirektor ist eine Person mit ***Fachwissen und hohem Ansehen*** auf den Gebieten, auf denen das Kompetenzzentrum tätig ist.

Geänderter Text

(1) Der Exekutivdirektor ist eine ***versierte*** Person mit ***fachlicher Kompetenz*** auf den Gebieten, auf denen das Kompetenzzentrum tätig ist.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und ***transparentes*** Auswahlverfahren vorschlägt.

Geänderter Text

(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes, ***transparentes*** und ***diskriminierungsfreies*** Auswahlverfahren vorschlägt, ***wobei der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen ist.***

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt ***vier*** Jahre. Zum Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des

Geänderter Text

(5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt ***fünf*** Jahre. Zum Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des

Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des Kompetenzzentrums berücksichtigt werden.

Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des Kompetenzzentrums berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens **vier** Jahre verlängern.

Geänderter Text

(6) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens **fünf** Jahre verlängern.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre Berichterstattung an die Kommission über die erzielten Fortschritte;

Geänderter Text

h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre Berichterstattung an **das Europäische Parlament und** die Kommission über die erzielten Fortschritte;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für

Geänderter Text

s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für

Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;

Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an **das Europäische Parlament und** die Kommission sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens **16** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt.

Geänderter Text

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens **25** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat ***mithilfe eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens*** aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Mit Blick auf die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats ist für Ausgewogenheit und eine angemessene Vertretung der Branche, insbesondere von KMU, sowie von Hochschulkreisen und der Zivilgesellschaft, darunter Verbraucherverbände, zu sorgen.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen ***in der Forschung, industriellen Entwicklung, gewerblichen Dienstleistungen oder deren Einführung*** im Bereich der Cybersicherheit. ***Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.***

Geänderter Text

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit in ***mindestens einem der folgenden Gebiete:***

- a) ***Forschung,***
- b) ***industrielle Entwicklung,***
- c) ***Schulung und Bildung.***

Änderungsantrag 95

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats beträgt ***drei*** Jahre. Sie kann verlängert werden.

Geänderter Text

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats beträgt ***vier*** Jahre. Sie kann verlängert werden.

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Vertreter der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit ***können*** sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats ***beteiligen*** und ***diese unterstützen.***

Geänderter Text

(5) Vertreter der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit ***beteiligen*** sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats und ***unterstützen diese.***

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt mindestens **zweimal** im Jahr zusammen.

Geänderter Text

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt mindestens **dreimal** im Jahr zusammen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. berät den Verwaltungsrat zur Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, wobei die Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats erfolgt, und ernennt die Teilnehmer;

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. legt dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat einen Entwurf für eine mittel- bis langfristige Agenda zur Cybersicherheitstechnik vor;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. *fördert die Zusammenarbeit unter Nutzung vergangener oder gegenwärtiger Initiativen in der EU auf dem Gebiet der Cybersicherheit, an denen mehrere Interessenträger beteiligt sind;*

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) *einem Betrag aus dem Europäischen Verteidigungsfonds für Maßnahmen und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Verteidigung.*

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der **Finanzbeitrag der Union** deckt **nicht** die in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b genannten Aufgaben.

(4) Der **Europäische Verteidigungsfonds** deckt die in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b genannten Aufgaben.

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) *Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, anteilmäßig kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht, nur*

entfällt

teilweise oder verspätet leisten.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Das Kompetenzzentrum arbeitet eng mit sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union zusammen, insbesondere mit der ENISA und anderen einschlägigen Stellen.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über *seine eigenen Arbeitsergebnisse*, erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel 41 abgegebenen Interessenerklärungen.

(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise **umfassende**, angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über **die Arbeitsergebnisse des Kompetenzzentrums, des Netzes, des wissenschaftlich-technischen Beirats und der Gemeinschaft**, erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel 42 abgegebenen Interessenerklärungen.

Begründung

Verweis auf Artikel 41 in Absprache mit der Kommission in Verweis auf Artikel 42 geändert.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Kompetenzzentrum stellt der

***Öffentlichkeit und interessierten Kreisen
eine Liste der Mitglieder der
Kompetenzgemeinschaft für
Cybersicherheit zur Verfügung und
veröffentlicht die von ihnen gemäß
Artikel 42 abgegebenen
Interessenerklärungen.***

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die in Absatz 2 genannte Bewertung umfasst ebenfalls eine Bewertung der vom Kompetenzzentrum erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele, den Auftrag und die Aufgaben des Zentrums. Ist die Kommission der Ansicht, dass das Fortbestehen des Kompetenzzentrums vor dem Hintergrund der Ziele, des Auftrags und der Aufgaben, die dem Kompetenzzentrum übertragen wurden, gerechtfertigt ist, kann sie vorschlagen, dass die in Artikel 46 festgelegte Bestehensdauer des Kompetenzzentrums verlängert wird.

Geänderter Text

(3) Die in Absatz 2 genannte Bewertung umfasst ebenfalls eine Bewertung der vom Kompetenzzentrum erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele, den Auftrag und die Aufgaben des Zentrums ***sowie eine Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz, die das Kompetenzzentrum bei der Verwirklichung dieser Ziele gezeigt hat.*** Ist die Kommission der Ansicht, dass das Fortbestehen des Kompetenzzentrums vor dem Hintergrund der Ziele, des Auftrags und der Aufgaben, die dem Kompetenzzentrum übertragen wurden, gerechtfertigt ist, kann sie vorschlagen, dass die in Artikel 46 festgelegte Bestehensdauer des Kompetenzzentrums verlängert wird.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nimmt in Bezug auf dessen Mitglieder, dessen Gremien und Personal Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Regeln für den Umgang mit solchen Konflikten an. In

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nimmt in Bezug auf dessen Mitglieder, dessen Gremien und Personal, ***darunter auch der Exekutivdirektor,*** Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Regeln für

diesen Regeln sind Bestimmungen vorzusehen, durch die im Einklang mit der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder, die einen Sitz im Verwaltungsrat sowie im wissenschaftlich-technischen Beirat haben, vermieden werden.

den Umgang mit solchen Konflikten an. In diesen Regeln sind Bestimmungen vorzusehen, durch die im Einklang mit der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder, die einen Sitz im Verwaltungsrat sowie im wissenschaftlich-technischen Beirat haben, vermieden werden.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Interessenkonflikte mit Blick auf die nationalen Koordinierungszentren vermieden bzw. ermittelt und beseitigt werden.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Der Sitzmitgliedstaat gewährleistet die bestmöglichen Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren des Kompetenzzentrums, einschließlich eines einzigen Standortes, der Erreichbarkeit des Ortes, des Vorhandenseins adäquater Bildungseinrichtungen für die Kinder der Mitglieder des Personals und eines angemessenen Zugangs zu Arbeitsmarkt, sozialer Sicherheit und medizinischer Versorgung für Kinder und Partner.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem Mitgliedstaat [Belgien], in dem es seinen Sitz hat, **kann** eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung des Kompetenzzentrums seitens dieses Mitgliedstaats geschlossen **werden**.

Änderungsantrag 112

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem Mitgliedstaat [Belgien], in dem es seinen Sitz hat, **wird** eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung des Kompetenzzentrums seitens dieses Mitgliedstaats geschlossen.

Geänderter Text

Artikel 44a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(Dieser Artikel ist Teil von Kapitel VII.)

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0630 – C8-0404/2018 – 2018/0328(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 1.10.2018	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 1.10.2018	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Arndt Kohn 24.9.2018	
Prüfung im Ausschuss	6.12.2018	21.1.2019
Datum der Annahme	29.1.2019	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 31 -: 2 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Carlos Coelho, Sergio Gaetano Cofferati, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Nicola Danti, Pascal Durand, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Liisa Jaakonsaari, Philippe Juvin, Nosheena Mobarik, Jiří Pospíšil, Marcus Pretzell, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Igor Šoltes, Ivan Štefanec, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mihai Țurcanu, Anneleen Van Bossuyt, Marco Zullo	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Biljana Borzan, Nadja Hirsch, Arndt Kohn, Adam Szejnfeld, Marc Tarabella, Matthijs van Miltenburg, Lambert van Nistelrooij	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	John Stuart Agnew	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

31	+
ALDE	Nadja Hirsch, Matthijs van Miltenburg, Jasenko Selimovic
ECR	Daniel Dalton, Nosheena Mobarik, Anneleen Van Bossuyt
EFDD	Marco Zullo
PPE	Pascal Arimont, Carlos Coelho, Anna Maria Corazza Bildt, Philippe Juvin, Lambert van Nistelrooij, Jiří Pospíšil, Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Adam Szejnfeld, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mihai Țurcanu
S&D	Biljana Borzan, Sergio Gaetano Cofferati, Nicola Danti, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Liisa Jaakonsaari, Arndt Kohn, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Marc Tarabella
VERTS/ALE	Pascal Durand, Igor Šoltes

2	-
ENF	John Stuart Agnew, Marcus Pretzell

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0630 – C8-0404/2018 – 2018/0328(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	12.9.2018	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 1.10.2018	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 1.10.2018	IMCO 1.10.2018
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	BUDG 9.10.2018	
Berichterstatter Datum der Benennung	Julia Reda 7.11.2018	
Prüfung im Ausschuss	14.1.2019	
Datum der Annahme	19.2.2019	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 49 -: 2 0: 6	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Zigmantas Balčytis, Bendt Bendtsen, Xabier Benito Ziluaga, Cristian-Silviu Bușoi, Reinhard Bütikofer, Jerzy Buzek, Angelo Ciocca, Jakop Dalunde, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Fredrick Federley, Ashley Fox, Adam Gierek, Theresa Griffin, András Gyürk, Hans-Olaf Henkel, Seán Kelly, Jeppe Kofod, Peter Kouroumbashev, Zdzisław Krasnodębski, Christelle Lechevalier, Janusz Lewandowski, Edouard Martin, Tilly Metz, Angelika Mlinar, Csaba Molnár, Dan Nica, Angelika Niebler, Morten Helveg Petersen, Miroslav Poche, Carolina Punset, Julia Reda, Paul Rübig, Massimiliano Salini, Algirdas Saudargas, Neoklis Sylikiotis, Evžen Tošenovský, Kathleen Van Brempt, Martina Werner, Lieve Wierinck, Hermann Winkler, Anna Záborská, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pilar Ayuso, Michał Boni, Rosa D'Amato, Benedek Jávor, Olle Ludvigsson, Marian-Jean Marinescu, Clare Moody, Markus Pieper, Dominique Riquet, Anneleen Van Bossuyt	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Eleonora Evi, Christelle Lechevalier, Aleksejs Loskutovs, Luigi Morgano	
Datum der Einreichung	22.2.2019	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

49	+
ALDE	Fredrick Federley, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Carolina Punset, Dominique Riquet, Lieve Wierinck
EFDD	Rosa D'Amato, Eleonora Evi
ENF	Christelle Lechevalier
PPE	Pilar Ayuso, Bendt Bendtsen, Michał Boni, Cristian-Silviu Bușoi, Jerzy Buzek, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, András Gyürk, Seán Kelly, Janusz Lewandowski, Aleksejs Loskutovs, Marian-Jean Marinescu, Angelika Niebler, Markus Pieper, Paul Rübig, Massimiliano Salini, Algirdas Saudargas, Hermann Winkler, Anna Záborská
S&D	Zigmantas Balčytis, Adam Gierek, Theresa Griffin, Jeppe Kofod, Peter Kouroumbashev, Olle Ludvigsson, Edouard Martin, Csaba Molnár, Clare Moody, Luigi Morgano, Dan Nica, Miroslav Poche, Kathleen Van Brempt, Martina Werner, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho
VERTS/ALE	Reinhard Bütikofer, Jakop Dalunde, Benedek Jávor, Tilly Metz, Julia Reda

2	-
GUE/NGL	Xabier Benito Ziluaga, Neoklis Sylikiotis

6	0
ECR	Ashley Fox, Hans-Olaf Henkel, Zdzisław Krasnodębski, Evžen Tošenovský, Anneleen Van Bossuyt
ENF	Angelo Ciocca

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung